

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Juni 2013



In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
Aufruf der ARGE Beratungshilfe im MAV	5
MAV-Service: Beratung für Mitglieder	5
Einladung der ARGE Mediation im MAV	5
MAV-Service: DAV Ratgeber	6
Die Kanzlei als Ausbilder	6

Aktuelles

.....	6
-------	---

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	6
9. Münchner Erbrechts- u. Nachlassgerichtstag 2013	7
Interessante Entscheidungen	10
Interessantes	13
Personalia	14
Aus dem Bundesministerium der Justiz	15
Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	15
Kuriosa	16
Nützliches und Hilfreiches	17
Neues vom DAV	18

Buchbesprechungen

Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.) :	
Strafgesetzbuch	20
Hannemann/Wiek/Emmert :	
Handbuch des Mietrechts.....	21
Artkämper, Heiko :	
Die gestörte Hauptverhandlung	21
Impressum	22

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	23
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	26
--------------------------------	----

Abb. „Amtsgericht München“, Foto: © MAV GmbH

MAV & schweitzer.Seminare in der Heftmitte



Editorial

Ja ist denn schon wieder DAT?

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

alle Jahre wieder - der Deutsche Anwaltstag steht vor der Tür. Wer zu den regelmäßigen Besuchern gehört, hat es sicher schon im letzten Jahr gemerkt: Der Anwaltstag hat einen neuen Termin in der ersten Juni-Hälfte, heuer vom 06. bis 08. Juni.

Diesmal pilgert die DAV Gemeinde nach Düsseldorf. Wer sich noch nicht entschlossen hat, sollte dies schleunigst tun. Das Programm ist sehr spannend und die berufspolitischen Themen leben davon, dass in den Diskussionen lebhaft praktischer Sachverstand eingebracht wird. Wo sonst könnte sich die Meinung eines Verbandes demokratischer bilden, als in der offenen Diskussion auf Sach- und Fachforen.

So findet am 06. Juni eine Aktuelle Stunde zum Thema „Recht 2030 – Was bleibt vom Gerichtsprozess?“ mit der Bundesjustizministerin und namhaften Rechtspolitikern des Bundestages statt. Zur gleichen Zeit diskutiert der DAV-Ausschuss Anwaltliche Berufsethik über die Fragen:

Wie steht es um die anwaltliche Berufsethik heute?

Welchen Weg wird sie in den nächsten zehn Jahren gehen?

Wie meistert sie die Spannung zwischen anwaltlicher Freiheit und anwaltlichen Pflichten?

Ein weiterer Höhepunkt ist sicher die Vorstellung der neuen Zukunftsstudie des DAV durch die Prognos AG am 07. Juni: **Rechtsberatungsmarkt 2030** – Präsentation der DAV-Zukunftsstudie. Moderiert wird das anschließende Zukunftsforum von Gabi Bauer (Journalistin und ARD-Moderatorin, Hamburg). Beiträge zu den Themen **„Kommunikation und Medien“**, **„Der Rechtsanwalt 2030 – wie sich das Geschäft verändern wird“** und **„Wie verhindern wir die Spaltung der Gesellschaft?“** sind angekündigt und eine Diskussion mit den Teilnehmern.

Daneben finden Sie eine riesige Zahl von Fachveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaftsveranstaltungen. Auch hier ist Ihre Beteiligung gefragt. Der Anwaltstag lebt von der Beteiligung der Mitglieder des DAV, aber auch von Gästen, die nur mal eben so vorbeischauchen wollen.

Und wer ermattet nach so viel Fachlichem Zerstreuung sucht, wird in Düsseldorf sicher auf seine Kosten kommen. Der verhältnismäßig späte Termin sichert angenehme Temperaturen am Rhein und das Organisationsteam in Düsseldorf hat sich vorgenommen, unseren Anwaltstag letztes Jahr zu toppen. Nachdem die Organisatoren des vergangenen

Jahres auch an den Vorbereitungssitzungen des DAV für das nächste Jahr beteiligt werden, habe ich etwas Einblick in die Planungen bekommen. Ich bin sicher, dass Ihnen das Rahmenprogramm sehr gefallen wird. An Mühe und Eifer wurde bei der Vorbereitung jedenfalls nicht gespart und so darf man wünschen, dass die Planungen glücklich in die Tat umgesetzt werden können.

Ich freue mich darauf, eine starke Münchener Delegation in Düsseldorf zu treffen und mit Ihnen gemeinsam über die aktuellen rechtlichen und rechtspolitischen Fragen genauso wie die zukünftigen Aktivitäten des DAV zu diskutieren.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Hinweis in eigener Sache:

Wegen umfangreicher Bauarbeiten im Justizpalast, muss die MAV-Geschäftsstelle (ASC), Prielmayerstr. 7, Zimmer 63 voraussichtlich von 15. Juli 2013 bis ca. 15. August 2013 geschlossen bleiben.

Wir bitten um Ihr Verständnis.



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

55 gute Gründe

Nein, **die** können Sie heute noch nicht erfahren, jedenfalls nicht von mir, denn meine Versuche, den Grundsatz „lies zwei Bücher, schreib eines“ kreativ für diese Kolumne abzuwandeln, ist in den Wochen vor Redaktionsschluss leider gescheitert. Lassen Sie uns die Mäntelchen von Datenschutz und Barmherzigkeit über die Gründe dafür breiten, warum ich am Abend vor Redaktionsschluss nun doch nicht, wie geplant, in der Lesung von **Georg M. Oswald** aus seinem neuen Buch „**55 Gründe, Rechtsanwalt zu werden**“ war. So werde ich mir demnächst das Buch kaufen und weil ich mir kurzweilige Lektüre erwarte, bleibt es sicher nicht allzu lange im Stapel ungelesener Bücher.

Vorfahrt auf diesem Bücherstapel hat aber noch die Fortsetzung der Lektüre von „**Interessante Zeiten**“, das mir kurz nach dem letzten Redaktionsschluss auf den Schreibtisch geflattert ist. Im Anschreiben des Autors (Kollege **Prof. Dr. Benno Heussen**), fand sich schon ein **gefährliches Zitat** von Lao Tse „*Durch Nichthandeln bleibt nichts ungeordnet.*“ Letztlich muss ich aber das Buch selbst zu meinem Sündenbock machen: Ich habe die überaus spannenden „Reportagen aus der Innenwelt des Rechts“ gleich begonnen und bin an zwei Abenden bis auf Seite 96 vorgestoßen. Das Buch ist toll, spannend, gut geschrieben, ein Muss für alle an Zeitgeschichte, Anwaltsgeschichte, lebendiger Darstellung der Anwaltsszene Interessierten und zieht den Leser **magisch** in seinen Bann – **nur so kann ich mir erklären**, dass ich nach der Lektüre des nur 1 ¼ Seiten umfassenden Kapitels „Urlaub, Sabbaticals und andere lockere Ideen“ in eine Art Freizeittäumel verfallen bin. Begünstigt durch schönes Frühlingswetter und etliche Fest- und Feiertage hatten offenbar auch viele andere und mit ihnen die Akten ein bisschen Urlaub oder blau gemacht. Erst kurz vor Redaktionsschluss (Freitag vor Pfingsten) beginnt sich der Bann nun zu lösen. Ich hoffe, dass sich auf den 360 folgenden Seiten (die ganz oder zum Teil über Pfingsten dran glauben müssen) kein neuer potenter Zauberspruch findet und ich nach Pfingsten dann mit der Arbeit anfangen kann – sie wartet (noch geduldig) und ich freu' mich schon auf sie.

Einen guten Grund, Anwalt zu sein kann ich aber ohne weiteres auch ohne die Lektüre dieser klugen Bücher und vor der pfingstlichen Bedarfszuteilung ganz spontan benennen: Der **Anwaltstag, diesmal in Düsseldorf**. So schön ich es finden werde, Ihnen im nächsten Heft an dieser Stelle davon zu berichten, noch besser wäre es, wenn wir es **gemeinsam erleben!**

Die Freude und Motivation, die ich persönlich jedes Mal auf dem Anwaltstag tanke, hält erfahrungsgemäß lange vor. **Lange Vorfreude** kann ich diesmal auf den Maria-Otto-Preis 2014 entwickeln, weil ich den Termin in Berlin am 15. Mai diesen Jahres leider auslassen musste (der 15. Mai 2013 muss ein ganz besonderes Datum gewesen sein, nach der Anzahl von Veranstaltungen an diesem Tag ist nun endgültig klar, Bilokalität wäre auch keine Lösung!) Dass die Teilnahme an der Verleihung des **Maria-Otto-Preises** in diesem Jahr einem privaten Anlass

weichen musste, bedauere ich angesichts der diesjährigen Preisträgerinnen ganz besonders. Ich glaube, dass sich Maria Otto, „**unsere**“ **erste deutsche Anwältin** (Kanzleiinschrift München, Ottostraße 1, die Straße heißt aber nicht nach ihr, sondern hieß schon vor ihr so – ein Beispiel, wie praktisch die Frau gedacht hat), sich besonders in der Arbeit dieser Kolleginnen wiederfinden würde. Ein Grund mehr, auf die Preisträger oder die Preisträgerinnen des nächsten Jahres gespannt zu sein. Vielleicht kann ich Kollegin Sigrid Reinthaler, die den Verein dieses Jahr in Berlin vertreten hat dazu überreden, im nächsten Heft ihre Impressionen mit uns zu teilen, in diesem Heft finden Sie die **Pressemitteilung des DAV mit näheren Informationen** zu den Preisträgerinnen und ihrer Initiative.

In der Rubrik „Kuriosa“ habe ich dieses Mal einen Zufallsfund aus meinem eigenen Alltag mit Ihnen geteilt – heute Vormittag ist mir bei Durchsicht des Manuskripts (eigentlich ein Typoskript) noch die **neuzzeitliche Unterschrift** unter dem Formular aufgefallen „**Ihr Bürgerbüro**“, klingt noch ein bisschen drollig, oder? Vielleicht sollten wir unsere Mandanten künftig auch mit „**Ihre Anwaltskanzlei**“ oder „**die Kanzlei Ihres Vertrauens**“ grüßen oder mit „**Ihre Bürgerinnen- und Bürgeranwälte**“...

Platz 3 auf meinem stetig nachwachsendem Lektürestapel wird wohl ein Werk aus unseren heutigen Buchbesprechungen einnehmen. Nicht nur, weil ich als Zivilistin schon immer ein Fan des „verrückten Grenzsteins“ bin, ist die „gestörte Hauptverhandlung“, die Kollege Nieberler mit praktischen Hinweisen für potentielle Nutzer bespricht, mein **Favorit in der Kategorie „reines Sachbuch/Fachbuch“**. Die praktischen Fälle dazu finden sich sicher in den nächsten Wochen und Monaten in der Frühstückszeitung (das Buch ist – glaube ich, vielleicht verwechsle ich das aber auch mit einem anderen der besprochenen Bücher – abwaschbar, könnte also von - sonst trotz journalistischer Mühen nur auf anderem Niveau ahnungslos bleibenden - Zivilisten und Zivilistinnen auch neben Honig- und Marmeladenbroten gefahrlos konsultiert werden)

Bis zum Wiedersehen (in Düsseldorf?) oder zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

und der Bürger Schreibtisch (umweltfreundlich, weil 0 PS)

Neues vom Münchener Modell

Wechselmodell und Kindeswohl

Am 19. und 20. April 2013 fand in Köln die 16. Jahresarbeitstagung Familienrecht des Deutschen Anwaltsinstituts e.V. statt. Neben Fachreferaten zu aktuellen Entwicklungen in Unterhalts-, Güterrechts- und Versorgungsausgleichssachen stellte insbesondere Frau Prof. Dr. jur. Hildegund Sünderhauf in einem sehr interessanten Vortrag das Ergebnis ihrer langjährigen Studie zum Thema „**Wechselmodell und Kindeswohl**“ vor.

Frau Dr. Sünderhauf ist Professorin für Familienrecht an der Evangelischen Hochschule Nürnberg und Autorin von „*Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis*“ (VS Springer, Wiesbaden, erscheint voraussichtlich Mai/Juni 2013).

4 |

Da die von Frau Prof. Dr. Sünderhauf herausgearbeiteten Studienergebnisse in teilweise zunächst überraschendem Gegensatz zu den bislang von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen für ein praktikables Wechselmodell stehen, möchte ich an dieser Stelle hierüber kurz berichten.

Nach Sünderhauf (a.a.O.) definiert sich das Wechselmodell als eine Betreuungs- und Lebensform für Kinder getrennt lebender Eltern, in der Kinder abwechselnd jeweils einen substantiellen Anteil (mindestens 30 %) bei jedem Elternteil leben, Kinder in beiden Elternhäusern zuhause sind und Mutter und Vater sich die elterliche Verantwortung teilen. Die Kinder haben Alltag und Freizeit bzw. Ferien mit beiden Eltern, sind „Mitbewohner“ mit eigenem Wohnbereich, häuslichen Pflichten und Verantwortung bei beiden Eltern. Eltern und Kinder teilen „gute und schlechte Zeiten“, z.B. bei Krankheit und Konflikten.

Im Gegensatz zu dem alternativ hierzu möglichen sogenannten Residenzmodell zeichne sich das Wechselmodell dadurch aus, dass *das Kind zwei funktionierende Zuhause und nicht ein Zuhause und einen Besucher hätte* (so von Sünderhauf formuliert nach Meyer Elkin, Los Angeles 1991).

Daraus ergeben sich nach Sünderhauf erhebliche Vorteile für das Kind. Ihre Auswertung aller im Zeitraum von 1977 bis 2012 dazu vorliegenden internationalen qualitativen und quantitativen empirischen psychologischen Studien hätten eindeutig belegt, dass ein funktionierendes Wechselmodell das dem Kindeswohl **optimal zuträgliche und beste Betreuungsmodell für Kinder getrennt lebender Eltern** darstellt.

Zu den direkten Vorteilen des Kindes durch die intensive Beziehung zu beiden Eltern (u.a. feste emotionale Bindung an beide Elternteile, weniger Loyalitätskonflikte, Teilhabe an elterlichen Ressourcen) kämen gesamtfamiliäre Vorteile hinzu (bessere soziale und ökonomische Situation aller Familienmitglieder, u.U. Konfliktvermeidung oder –deeskalation) sowie die Entlastung des sonst alleinerziehenden Elternteils.

Diese Aspekte beeinflussen das Kindeswohl nach den Feststellungen Sünderhaufs wesentlich und finden in der deutschen Rechtsprechung bislang zum Teil noch unzureichende Beachtung, wodurch einzelne gerichtliche Entscheidungen das Kindeswohl sogar verletzen.

Eine Einzelfallprüfung des Wechselmodells als dem „*Rolls-Royce*“ der Betreuungsmodelle für Kinder getrennt lebender Eltern als Alternative zum Residenzmodell müsse in geeigneten Fällen unbedingt erfolgen.

Nach Sünderhauf eignet sich das Wechselmodell grundsätzlich für Kinder aller Altersklassen, d.h. für Kinder ab der Geburt bis zur Volljährigkeit, wobei die empfohlenen „Wechselfrequenzen“ altersangepasst unterschiedlich sind. Für Säuglinge wird z.B. ein täglicher Wechsel mit Übernachtung empfohlen, der sich mit zunehmendem Alter des Kindes dann verlängert.

Als primäre **Voraussetzung** für ein funktionierendes Wechselmodell beschreibt Sünderhauf zwei „*gesunde und liebende*“, d.h. **erziehungsfähige Elternteile mit betreuungs kompatiblen Arbeitszeiten**.

Des Weiteren sei die **Wohnortnähe** der Elternteile erforderlich, d.h. Kita/Schule/Freizeitkurse etc. müssten von beiden Elternhäusern aus erreichbar sein und es müsse bei beiden Eltern Wohnraum für das Kind vorhanden sein.

Schließlich müsse als Voraussetzung eines Wechselmodells auch die **Bereitschaft des Kindes bestehen, zu wechseln**.

Demgegenüber ist nach Auffassung von Sünderhauf **Voraussetzung des Wechselmodells nicht**, dass beide **Eltern** das Wechselmodell **wollen**, dass die Eltern ein **niedriges Konfliktniveau** haben und **gut kooperieren** oder den Kindern eine gleiche Ausstattung bieten könnten.

Damit widerspricht Sünderhauf der bisher ganz überwiegenden Rechtsprechung ausdrücklich, die als wesentliche Grundvoraussetzungen für die Ausübung eines Wechselmodells vor allem ein niedriges Konfliktpotenzial der Eltern und deren Konsens über das Wechselmodell benennt (KG Berlin, Beschluss vom 14. März 2013 – 13 UF 234/12, zitiert nach juris; OLG Hamm, FamRZ 2012, 1883; OLG Brandenburg, FamRZ 2011, 120 und FamRZ 2009, 1759; OLG Koblenz, FamRZ 2010, 738; OLG München, FamRZ 2007, 753 und FamRZ 2002, 1210; OLG Dresden FamRZ 2005, 125).

Sünderhauf argumentiert, dass nach Ihren Feststellungen das Wechselmodell – unabhängig von dem Konsens der Eltern – für die Kinder weniger Loyalitätskonflikte nach sich ziehe, die Kinder sich weniger verlassen und ungeliebt fühlten, engere emotionale Bindungen der Kinder an beide Eltern und mehr und bessere Eltern-Kind-Kontakte entstünden, wodurch es dem Kind insgesamt besser gehe. Negative Einflussnahmen eines Elternteils gegen den anderen, falls sie denn erfolgen, würden zeitlich reduziert, wodurch die Kinder diesen bei zerstrittenen Eltern sogar weniger ausgesetzt seien als im Residenzmodell. Zudem hätte sich gezeigt, dass das Wechselmodell teilweise deeskalierend auf Konflikte der Eltern Einfluss zu nehmen vermochte.

Dies sind meiner Auffassung nach gewichtige Argumente, mit denen es sich im wohlverstandenen Interesse der betroffenen Kinder – um die alleine es in derartigen gerichtlichen Verfahren geht – lohnt, sich auseinanderzusetzen.

Auch teile ich die Meinung, dass die Gerichte im Rahmen einer Einzelfallprüfung das Wechselmodell ggfs. als echte Alternative zum Residenzmodell und zugunsten des Kindeswohls für ihre Entscheidung berücksichtigen müssen, sofern die konkreten Lebensumstände der Trennungsfamilie dies zulassen.

Bislang geht die deutsche Justiz noch eher skeptisch mit dem Wechselmodell ins Gericht, während dies im europäischen und außereuropäischen Ausland nach Sünderhauf schon mehr als in Deutschland erfolgreich praktiziert wird, und das Wechselmodell in den meisten anderen europäischen Ländern zumindest als gesetzlich geregelte und erwünschte Alternative zum Residenzmodell normiert ist.

Allerdings erscheint mir die Diskussion durchaus auch bei uns eröffnet, wie sich aus den vielen Wortmeldungen mit positiver Resonanz im

Anschluss an den in Köln gehaltenen Fachvortrag von Frau Prof. Dr. Sünderhauf gezeigt hat.

Entscheidungen wie die des AG Erfurt (ZKJ 2013, 31) oder des KG Berlin (FamRZ 2012, 886), die ausführen, dass in Ausnahmefällen auch gegen den Willen eines Elternteils ein Betreuungs-Wechselmodell familiengerichtlich angeordnet werden kann, wenn das Betreuungs-Wechselmodell im Hinblick auf das Kindeswohl geboten ist und dem geäußerten und belastbaren Willen des Kindes entspricht, könnten sich in Übereinstimmung mit den Forschungsergebnissen von Frau Prof. Dr. Sünderhauf in Zukunft also durchaus häufen.

Angela Pötter,

Fachanwältin für Familienrecht

WITTING CONTZEN DEGENHARD

poetter@leokanzlei.de, www.leokanzlei.de

ARGE Beratungshilfe des MAV

Die **ARGE Beratungshilfe** des MAV hat sich zur Aufgabe gemacht, den **Ablauf des Beratungshilfeprozesses zu verbessern**. Für weitere Gespräche mit den verantwortlichen Rechtspflegern bzw. dem Präsidium des Amtsgerichts München **bitten wir Sie um Zusendung von Erfahrungsberichten** in diesem Zusammenhang an den MAV, zu Händen RAin Sigrid Reinthaler.

Sollten Sie Interesse an einer Mitarbeit in der ARGE Beratungshilfe haben, wenden Sie sich bitte ebenfalls an unsere Geschäftsstelle im Justizpalast.

Anschrift:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Prielmayerstr. 7 / Zi. 63, 80335 München.

Telefon: 089 - 55 86 50, Fax: 089 - 55 02 70 06

Internet: www.muenchener.anwaltverein.de

E-mail: info@muenchener.anwaltverein.de

MAV-Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. **können sich MAV - Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen**. RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Grüttner

Prielmayerstr. 7, Zimmer 63

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Email: info@muenchener.anwaltverein.de



**Veranstaltung ARGE Mediation im
Münchener AnwaltVerein e.V.**

Gewaltfreie Kommunikation in der Mediation

19. Juni 2013, 18:00

Amerikahaus München,
Karolinenplatz 3 (Raum 205, 2. Stock)

Referentin: Esther Gerds

EMPATHY FIRST – Training | Mediation | Beratung

In der Haltung der Gewaltfreien Kommunikation medierte Dr. Marshall Rosenberg, der Begründer der Gewaltfreien Kommunikation, nicht nur zwischen verfeindeten Völkern in Ruanda, sondern auch in Israel, Palästina, Georgien, Serbien, Kroatien und Sri Lanka. Er vermittelte erfolgreich in den Vorstandsetagen großer Wirtschaftskonzerne, in Universitäten, Schulen, sozialen Einrichtungen, Krankenhäusern, Gefängnissen und bei hocheskalierten Konflikten zwischen sogenannten „Streetgangs“.

Welche Schlüsselunterscheidungen der Gewaltfreien Kommunikation können wir praktisch nutzen, um die Medianten zu unterstützen?

Die Referentin benennt und beschreibt einige und bietet eine Reihe von praktischen Übungen zum Mitmachen an.

Esther Gerds, Mediatorin BM, zertifizierte Trainerin und Assessorin im CNVC, Fortbildungen in provokativer Therapie und Restorative Circles.

Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Alle Kolleginnen und Kollegen
sind herzlich eingeladen.

Dr. Gunter Schlickum

Sprecher der ARGE Mediation

Der neue DAV-Ratgeber ist eingetroffen!

Der DAV-Ratgeber für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurde neu aufgelegt und ist frisch in der Geschäftsstelle des MAV eingetroffen. Die komplett neu überarbeitete 13. Auflage enthält auf rund 770 Seiten die wichtigsten Informationen für den Berufseinstieg in die Anwaltschaft. Ob für Existenzgründer/innen oder Angestellte – der DAV-Ratgeber ist ein Standardwerk, das die wichtigsten Informationen bündelt.

Es gibt Beiträge zur Gründungsplanung, zur Finanzierung, zum Personalmanagement, zum Vergütungsrecht und zu vielem mehr. Neu sind ein Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit als Marketinginstrument, Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr (EGVP) sowie zu Social Media-Portalen als Instrument für die Mandantenbindung. Wichtige Hinweise findet man auch hinsichtlich der Spezialisierungen in einzelnen Rechtsgebieten. Die namhaften Autoren des Ratgebers sind durch die Bank erfahrene Praktiker und können Berufseinsteigern Informationen von praktischem Wert vermitteln. Neben Fragen, die sich z.B. der Anwaltschaft allgemein, der eigenen Kanzlei oder den ersten 100 Tagen widmen, sind von besonderem Wert auch die Musterverträge für Sozietäten.

6 | Der DAV-Ratgeber wird vom DAV und dem FORUM Junge Anwaltschaft im DAV herausgegeben. Sie können ihn gegen eine Schutzgebühr von 5,00 Euro oder gegen einen entsprechenden Gutschein in der Geschäftsstelle des MAV im Justizpalast, Prielmayerstr. 7, Zi. 63 abholen.

Die Kanzlei als Ausbilder

assessor-examen.de

Seit Ende 2012 bietet die Deutsche Anwaltakademie einen

Klausurenfernkurs für Rechtsreferendare zur Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung

Die Teilnehmer des Kurses erhalten monatlich zwei Klausuren, die sie eigenständig bearbeiten und zur Korrektur an die DAA senden können. Umfang und Schwierigkeitsgrad entsprechen dem echter Examensklausuren.

Neben der Korrektur erhalten die Referendare eine ausführliche Musterlösung und eine Online-Besprechung über einen Internetseminarraum.

Sechs Monate der Kursgebühren werden auf den späteren Besuch eines Fachanwaltslehrganges der DAA angerechnet. Der Kurs beinhaltet einen kostenfreien Zugang zu Juris-DAV. Die Gebühr liegt bei 39,00 Euro im Monat.

Ausführliche Informationen finden Sie unter <http://www.assessor-examen.de>

EU-Förderung für europäische ReNo-Auszubildende

Rechtsanwaltsfachangestellte mit perfekten Fremdsprachenkenntnissen sind rar. Warum es nicht einmal mit Muttersprachlern versuchen? Anwaltskanzleien können von dem Sonderprogramm „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa“ (abgekürzt: „MobiProEU“ siehe <http://www.thejobofmylife.de/de/foerderprogramm/fuer-auszubildende.html>) profitieren.

Die EU unterstützt damit junge Menschen aus Europa im Alter von

18 bis 35 Jahren, die eine Berufsausbildung in Deutschland aufnehmen wollen, mit Deutschsprachkursen und finanziellen Mitteln.

Alle Informationen zum Förderprogramm erhalten Sie über die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) in Bonn unter:

Telefon: 0228 7131083,
E-Mail: thejobofmylife@arbeitsagentur.de,
Internet: www.thejobofmylife.de

oder auf der Website des DAV unter:
<http://www.anwaltverein.de/praxis/reno/merkblaetter>.
(Quelle: DAV Homepage)

Aktuelles

Zukunft der Versorgungswerke

Wie sicher ist die Altersvorsorge der freien Berufe? Diese Frage stellte das Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL Anfang Mai. Zu dem Artikel „In der Zinsfalle“ erklärte der Vorstandsvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV), Rechtsanwalt Hartmut Kilger: „Kein Versorgungswerk wackelt!“ Laut Kilger bestehe kein Anlass, über wirtschaftliche Schwierigkeiten der berufsständischen Versorgungswerke in Deutschland zu spekulieren. Trotz Niedrigzinsumfeldes würden die Versorgungswerke ihren Auftrag der Altersvorsorge und -versorgung auch künftig erfüllen können.

Zur Presseerklärung der ABV
http://www.abv.de/tl_files/Pressemitteilungen/382130011.pdf
(Quelle: DAV Depesche Nr. 19/13 vom 8. Mai 2013)

Gebührenrecht

Zwei Abrechnungsprobleme in Kindschaftssachen

I. Anrechnung der Geschäftsgebühr im Verbundverfahren

Sorge- und Umgangsrecht können als Folgesache im Scheidungsverbund anhängig gemacht werden (§ 137 Abs. 3 FamFG). Geschieht dies und war der Anwalt zuvor außergerichtlich tätig, ergibt sich ein Anrechnungsproblem, das auf der unterschiedlichen Bewertung des Gegenstands-/Verfahrenswerts beruht.

Der Verfahrenswert in einem (isolierten) Verfahren über den Umgang oder die elterliche Sorge richtet sich nach § 45 FamGKG. Es gilt ein Regelwert von 3.000,00 €. Dieser Wert gilt auch für die außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts (§ 23 Abs. 1 S. 3 RVG).

Im Scheidungsverbund richtet sich dagegen der Verfahrenswert der Folgesache Umgang oder elterliche Sorge nach § 44 Abs. 2 S. 1 FamGKG und beträgt 20 % des Werts der Ehesache, höchstens jedoch 3.000,00 €. Soweit also der Wert der Ehesache unter 15.000,00 € liegt, ist der Wert der Folgesache geringer als der Wert eines isolierten Verfahrens.

Da es außergerichtlich keinen Verbund gibt und zudem im Rahmen einer außergerichtlichen Tätigkeit nicht feststeht, ob elterliche Sorge und Umgang später isoliert oder im Verbund geltend gemacht werden, gilt für

9. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2013

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Freitag, 28. Juni 2013: 9:00 bis 18:30 Uhr – München

Leitung: RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld und RA FA Arb Michael Dudek

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

09:15 bis 10:15 Uhr | *Dipl. Rechtspflegerin (FH) Eva Friedrich, Bundesministerium der Justiz*

Neue Entwicklungen beim Zentralen Testamentsregister aus gesetzgeberischer Sicht
anschließend Diskussion

10:15 bis 11:15 Uhr | *Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth (Kommentator Palandt)*

Das notarielle Nachlassverzeichnis unter Berücksichtigung der prozessualen Durchsetzung

anschließend Diskussion

11:15 bis 11:45 Uhr: Kaffeepause

11:45 bis 12:45 Uhr | *DirAG Dr. Ludwig Kroiß, AG Traunstein*

Das neue Kostenrecht in Nachlasssachen

12:45 bis 13:45 Uhr: Mittagspause

13:45 bis 15:30 Uhr | *RiBGH Roland Wendt (IV. Zivilsenat des BGH), Karlsruhe*

Aktuelle Rechtsprechung des IV. Senates des BGH

anschließend Diskussion

15:30 bis 16:30 Uhr | *Vertreter der Stiftungsaufsicht im Bezirk Oberbayern N.N.*

Aktuelles zum Stiftungsrecht

anschließend Diskussion

16:30 bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

17:00 bis 18:00 Uhr | *Notar Dr. Thomas Wachter, München*

Neue Entwicklungen in der Unternehmensnachfolge

anschließend Diskussion

18:00 bis 18:30 Uhr | *RA FA Erb R FAFam R Dr. Michael Bonefeld, München*

Abschlussbericht und Verabschiedung

Tagungsort: Akademischer Gesangverein

Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)

– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden
7 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bayerischer **Anwalt** Verband

Anmeldeformular: → bitte wenden

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV M VI/2013

8 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

9. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 28. Juni 2013: 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler
Telefon 089. 552 633-96 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

die außergerichtliche Tätigkeit stets der Wert des § 45 Fam-GKG und nicht der gegebenenfalls geringere Wert des § 44 Abs. 2 S. 1 FamGKG. Das führt dann wiederum zu Problemen, wenn die außergerichtliche Vertretung in ein Scheidungsverbundverfahren übergeht.

Beispiel: Der Anwalt war außergerichtlich hinsichtlich des Umgangsrechts tätig und ist anschließend im Scheidungsverfahren (Werte: Ehesache 6.000,00 €; Versorgungsausgleich 1.200,00 €) beauftragt worden. Das Umgangsrecht wird als Folgesache anhängig gemacht. Der Wert der Folgesache Umgangsrecht wird gem. § 44 Abs. 2 S. 1 FamGKG auf 1.200,00 € festgesetzt.

Der Gegenstandswert für die außergerichtliche Vertretung richtet sich nach § 45 FamGKG (§ 23 Abs. 1 S. 3 RVG) und beträgt folglich 3.000,00 €. Ausgehend von der Schwellengebühr der Anm. zu Nr. 2300 VV ist wie folgt abzurechnen:

I. Umgangsrecht (Wert: 3.000,00 €)	
1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG	245,70 €
2. Postengelpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	265,70 €
3. 19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	50,48 €
Gesamt	316,18 €

Im gerichtlichen Verfahren schlägt sich der Wert der Folgesache elterliche Sorge jetzt nur noch mit 1.200,00 € nieder. Entsprechend der Vorbem. 3 Abs. 4 S. 3 VV RVG darf folglich die Geschäftsgebühr auch nur nach diesem Wert angerechnet werden. Im Übrigen bleibt die Geschäftsgebühr anrechnungsfrei.

Zu rechnen ist also wie folgt:

II. Verbundverfahren (Wert: 8.400,00 €)	
1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	583,70 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,65 aus 1.200,00 €	-55,25 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	538,80 €
4. Postengelpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	1.087,25 €
5. 19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	206,58 €
Gesamt	1.293,83 €

II. Abtrennung einer Kindschaftssache

Wird eine Folgesache aus dem Verbund abgetrennt, führt dies seit dem 1. 9. 2009 grundsätzlich nicht mehr zur Auflösung des Verbunds. Vielmehr bleibt die abgetrennte Folgesache teil des Verbunds (§ 137 Abs. 5 S. 1 FamFG). Daraus wiederum folgt, dass § 16 Nr. 4 RVG gilt: Der Anwalt

darf seine Gebühren insgesamt nur einmal aus dem Gesamtwert abrechnen.

Eine Ausnahme gilt dagegen bei Abtrennung einer Kindschaftssache. Wird eine Kindschaftssache abgetrennt, so führt dies nach § 137 Abs. 5 S. 2 FamFG insoweit zur Auflösung des Verbunds. Die Kindschaftssache wird zur selbstständigen isolierten Familiensache.

Damit gilt dann auch nicht mehr die Vorschrift des § 16 Nr. 4 VV RVG. Vielmehr kann der Anwalt seine Vergütung jetzt gesondert abrechnen. Er kann wie bei einer gewöhnlichen Verfahrenstrennung wählen, ob er die Gebühren aus dem gesamten Verbundverfahren abrechnet oder ob er das Verbundverfahren ohne die Kindschaftssache abrechnet und dann die Kindschaftssache isoliert.

Die getrennte Abrechnung ist in der Regel schon deshalb günstiger, weil damit die Gebührendegression aufgelöst wird.

Ein Weiteres ist hier aber noch zu berücksichtigen: Mit der Abtrennung der Folgesache und der damit verbundenen Verselbstständigung der Kindschaftssache findet nicht nur § 16 Nr. 4 RVG keine Anwendung mehr; auch der Verfahrenswert des § 44 Abs. 2 S. 1 FamGKG gilt nicht mehr. Es gilt vielmehr jetzt der Wert des § 45 FamGKG für isolierte Verfahren. Dadurch wird die getrennte Abrechnung grundsätzlich immer die günstigere Variante darstellen.

Beispiel: In einem Verbundverfahren (Ehesache 6.000,00 €, Versorgungsausgleich 1.000,00 € (Mindestwert), elterliche Sorge 1.200,00 €) wird nach mündlicher Verhandlung gem. § 140 Abs. 2 Nr. 3 FamFG die Folgesache elterliche Sorge abgetrennt. Sowohl im Verbund als auch im isolierten Verfahren wird nach der Abtrennung erneut verhandelt.

Es gilt § 137 Abs. 5 S. 2 FamFG. Die Kindschaftssache wird zu selbstständigen Familiensache. Der Anwalt kann wählen, ob er gemeinsam oder getrennt abrechnet, wobei hier zu beachten ist, dass mit der Abtrennung der Kindschaftssache diese zu einer selbstständigen Familiensache wird und daher nicht mehr der Wert des § 44 Abs. 2 S. 1 FamGKG gilt, sondern der des § 45 FamGKG.

I. Gemeinsame Abrechnung Verbundverfahren

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 8.200,00 €)	583,70 €
2. 1,2-Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG (Wert: 8.200,00 €)	538,80 €
3. Postengelpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	1.142,50 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	217,08 €
Gesamt	1.359,58 €

Anzeige

Unser Plus für Ihre Kanzlei verbindet!


Kompetenz aus Erfahrung



25 Jahre Erfahrung mit Anwaltskanzleien

www.ra-micro-muenchen.de
(08165) 9406-0

II. Getrennte Abrechnung

a) Verbundverfahren ohne elterliche Sorge

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 7.000,00 €)	487,50 €
2. 1,2-Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG (Wert: 7.000,00 €)	450,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 € 957,50 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	181,93 €
Gesamt	1.139,43 €

b) Isoliertes Verfahren über elterliche Sorge

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 3.000,00 €)	245,70 €
2. 1,2-Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG (Wert: 3.000,00 €)	226,80 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 € 492,50 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	93,58 €
Gesamt	586,08 €

10 | **Gesamt II. a) + b)** **1.725,51 €**

Die getrennte Abrechnung ist also günstiger.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

IV ZR 84/12

Oberlandesgericht Frankfurt am Main –
Urteil vom 17. Februar 2012 – 7 U 102/11

Landgericht Frankfurt am Main –
Urteil vom 14. April 2011 – 2/24 O 169/10

und

IV ZR 174/12

Oberlandesgericht Stuttgart –
Urteil vom 26. April 2012 – 2 U 118/11

Landgericht Stuttgart –
Urteil vom 30. August 2011 – 20 O 313/10

BGB § 307 Inhaltskontrolle

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(2) ...

(3) ...

(Quelle: Bundesgerichtshof PM Nr. 085/2013 vom 08.05.2013)

Interessante Entscheidungen

BGH: Bundesgerichtshof erklärt zwei Ausschlussklauseln in der Rechtsschutzversicherung für unwirksam

Der für das Versicherungsvertragsrecht zuständige IV. Zivilsenat hat entschieden, dass die von zahlreichen Rechtsschutzversicherern in ihren Versicherungsbedingungen verwendete "Effektenklausel" und die "Prospekthaftungsklausel" unwirksam sind.

Nach diesen Klauseln gewähren Rechtsschutzversicherer ihren Versicherungsnehmern keinen Rechtsschutz "für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Anschaffung oder Veräußerung von Effekten (z.B. Anleihen, Aktien, Investmentanteilen) sowie der Beteiligung an Kapitalanlagemodellen, auf welche die Grundsätze der Prospekthaftung anwendbar sind (z.B. Abschreibungsgesellschaften, Immobilienfonds)". Unter Berufung hierauf ist insbesondere zahlreichen Geschädigten der Lehman-Pleite der begehrte Deckungsschutz für die Verfolgung von Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Papiere verweigert worden.

Auf entsprechende Klagen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat der Bundesgerichtshof nunmehr den auf Unterlassung in Anspruch genommenen Versicherern in zunächst zwei Verfahren untersagt, diese Klauseln zu verwenden oder sich auf sie zu berufen, und anders lautende Entscheidungen der Vorinstanz geändert. Er hat festgestellt, dass die vorgenannten Klauseln wegen mangelnder Transparenz gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam sind, weil der durchschnittliche Versicherungsnehmer ihnen nicht hinreichend klar entnehmen kann, welche Geschäfte von dem Ausschluss erfasst sein sollen. Hierfür kommt es nur auf dessen Verständnis nach dem allgemeinen Sprachgebrauch des täglichen Lebens an, weil es sich weder bei "Effekten" noch bei "Grundsätzen der Prospekthaftung" um fest umrissene Begriffe der Rechtssprache handelt.

BGH: Keine Aufrechnung gegen übergegangene Unterhaltsforderungen

Der Bundesgerichtshof hat die Rechtsfrage entschieden, ob ein Unterhaltsschuldner befugt ist, gegen die auf Sozialleistungsträger übergegangenen Unterhaltsansprüche mit privaten Forderungen gegen den Unterhaltsgläubiger aufzurechnen.

Der Antragsgegner ist Vater eines nicht ehelich geborenen Kindes. An die Kindesmutter, die von dem Antragsgegner getrennt lebt und das Kind allein betreut, zahlte er während der ersten drei Lebensjahre des Kindes keinen Betreuungsunterhalt. In diesem Zeitraum erbrachte das Jobcenter an die Kindesmutter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitslose in einer Gesamthöhe von 11.678 €. Das Jobcenter verlangt im vorliegenden Verfahren vom Antragsgegner - aus übergegangenem Recht der Kindesmutter - die Zahlung von Betreuungsunterhalt im Umfang der von ihm erbrachten Leistungen. Der Antragsgegner hat gegenüber dem Jobcenter die Aufrechnung mit einer Forderung erklärt, die er gegen die Kindesmutter auf Rückzahlung eines vor der Geburt des Kindes gewährten Darlehens in Höhe von 12.500 € geltend macht. Amtsgericht und Oberlandesgericht haben den Antragsgegner antragsgemäß zur Zahlung von 11.678 € an das Jobcenter verpflichtet.

Der u.a. für das Familienrecht zuständige XII. Zivilsenat hat die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen. Werden für den Unterhaltsberechtigten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht, geht dessen Unterhaltsanspruch kraft Gesetzes auf den Sozialleistungsträger über. Das gesetzliche Verbot, gegen Unterhaltsansprüche mit privaten Forderungen aufzurechnen, knüpft zwar an den zivilprozessualen Pfändungsschutz nach § 850 b Abs. 1 Nr. 2 ZPO an, den ein Sozialleistungsträger - anders als der Unterhaltsberechtigte - nicht benötigt. Durch das Aufrechnungsverbot sollen aber nicht nur die wirtschaftlichen Lebensgrundlagen des Unterhaltsberechtigten, sondern

auch die Sozialsysteme geschützt werden, die beim Wegfall dieser Lebensgrundlagen für das Existenzminimum des Unterhaltsberechtigten einzustehen hätten. Könnten sich die Träger der Grundsicherung nicht auf das Aufrechnungsverbot berufen, stünde es dem Unterhaltsverpflichteten frei, den Unterhaltsberechtigten durch Zahlungsverweigerung zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu zwingen, um anschließend durch Aufrechnung private Forderungen gegen den Unterhaltsberechtigten zu Lasten der Allgemeinheit beizutreiben. Dies widerspricht auch dem Grundsatz des Nachrangs von Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

§ 33 SGB II

(1) Haben Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären ...

§ 394 BGB

Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt ...

§ 850 b ZPO

(1) Unpfändbar sind ferner

...

2. Unterhaltsrenten, die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten

...

(2) Diese Bezüge können nach den für Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften gepfändet werden, wenn die Vollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird und wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art des beizutreibenden Anspruchs und der Höhe der Bezüge, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

Beschluss vom 8. Mai 2013 –XII ZB 192/11

AG Leipzig - 338 F 1219/10 - Entscheidung vom 3. September 2010

OLG Dresden - 24 UF 880/10 - Entscheidung vom 6. April 2011

(Quelle: Bundesgerichtshof PM Nr. 084/2013 vom 08.05.2013)

BGH: Zweitverteidigungen genügen nicht für Fachanwalt für Strafrecht

Der BGH hat mit Urteil vom 11.03.2013 (Az.: AnwZ (Brfg) 24/12) in einer verwaltungsrechtlichen Anwaltssache entschieden, dass Zweitverteidigungen im Rahmen eines Antrags auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für Strafrecht nur dann als Hauptverhandlungstag anerkannt werden könnten, wenn der Rechtsanwalt in geeigneter Form näher glaubhaft machen könne, dass er, wie es die Fachanwaltsordnung verlange, den Fall persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt bearbeitet habe. Hierfür könne insbesondere sprechen, dass er sich in Vorbereitung der Hauptverhandlung mit dem Inhalt der Verfahrensakten

vertraut gemacht und die Sache mit dem Mandanten besprochen habe.

Die Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung werde Rechtsanwälten verliehen, deren auch praktische Erfahrungen auf dem jeweiligen Gebiet überdurchschnittlich seien. Vor diesem Hintergrund stünden die in § 5 Abs. 1 FAO normierten Mindestfallzahlen im Drei-Jahres-Zeitraum. Die teilweise gepflogene Verfahrensweise, Kollegen mit dem alleinigen Ziel des Erreichens der Mindestzahlen daraufhin anzusprechen, ob man als zweiter Verteidiger an einer kurz danach stattfindenden Hauptverhandlung teilnehmen dürfe, sei mit den Zielvorstellungen der Fachanwaltsordnung demgemäß schwerlich vereinbar.

Das Urteil finden Sie in der Entscheidungsdatenbank des BGH, Aktenzeichen AnwZ (Brfg) 24/12

(Quelle: Newsletter RAK München/ Bundesgerichtshof)

Anzeigen

11

HOUBEN & VON THUN
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-88 www.houben-vonthun.de

Als Spezialist im Verkauf von Stilaltbauten im Stadtgebiet München suchen wir laufend Wohnungen, Villen und Grundstücke.

Gerne errechnen wir Ihren Mandanten den möglichen Verkaufspreis.

Die Houben & von Thun GmbH gehört zur **HOUBEN** UNTERNEHMENSGRUPPE

Schön, wenn alle gleich viel zahlen. Schöner, wenn Sie jetzt noch sparen können.

DKV

Seit dem 21. 12. 2012 gibt es für Frauen und Männer einheitliche Versicherungsbeiträge. Jetzt informieren und Beitragsvorteile sichern.

Krankentagegeldversicherung
ab **26,60 EUR**
mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n) Rechtsanwalt/-anwältin nach Tarif KGT2R für 3.000 EUR Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag

Gleich Termin vereinbaren: 0 81 02/9 94 86 40
DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Michael Holl - Rechtsassessor
Gruppenversicherungsbeauftragter der DKV
Dorfstraße 4, 85662 Hohenbrunn
www.michael-holl.dkv.com, michael.holl@dkv.com

Der Gesundheitsversicherer der **ERGO** Ich vertrau der **DKV**

BGH: Ausgleichszahlung für verpassten Anschlussflug

Die Klägerin nimmt die Beklagte aus eigenem und abgetretenem Recht eines Mitreisenden auf eine Ausgleichszahlung in Höhe von jeweils 600 € nach der Fluggastrechteverordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004) in Anspruch.

Die Reisenden buchten bei der beklagten Iberia S.A. für den 20. Januar 2010 eine Flugreise von Berlin-Tegel über Madrid nach San José (Costa Rica). Der Start des von der Beklagten durchgeführten Fluges von Berlin nach Madrid erfolgte mit einer Verspätung von eineinhalb Stunden, was dazu führte, dass die Reisenden den Anschlussflug nach San José nicht mehr erreichten, weil der Einsteigevorgang bereits beendet war, als sie an dem betreffenden Ausgang ankamen. Sie wurden erst am folgenden Tag nach San José befördert.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Auf ihre Revision hat der Bundesgerichtshof die Beklagte nunmehr antragsgemäß zur Zahlung verurteilt.

12 | Zwar haben die Vorinstanzen zu Recht angenommen, dass der Beklagten die von der Klägerin geltend gemachte Beförderungsverweigerung ("Nichtbeförderung" nach Art. 4 der Fluggastrechteverordnung*) nicht zur Last fällt, weil der Einsteigevorgang (Boarding) bereits beendet war, als die Reisenden den Ausgang erreichten. Die Klageforderung ist jedoch unter dem Gesichtspunkt der großen Verspätung begründet.

Wie der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in dem Urteil "Sturgeon" vom 19. November 2009 auf die Vorlage des Bundesgerichtshofs entschieden und im Fall "Nelson" mit Urteil vom 23. Oktober 2012 bestätigt hat, haben nicht nur, wie in Art. 5 der Verordnung** bestimmt, die Fluggäste annullierter Flüge, sondern auch die Fluggäste verspäteter Flüge den in Art. 7 der Verordnung*** vorgesehenen Ausgleichsanspruch, wenn sie infolge der Verspätung ihr Endziel erst drei Stunden nach der vorgesehenen Ankunftszeit oder noch später erreichen. Nach dem EuGH-Urteil vom 23. Februar 2013 in der Sache "Air France/Folkerts" (in der die gleichfalls für den 7. Mai 2013 zur Verhandlung terminierte Revision [s. Pressemitteilung 80/2013] von Air France zurückgenommen worden ist) setzt dieser Anspruch nicht voraus, dass die verspätete Erreichung des Endziels darauf beruht, dass sich der Abflug des verspäteten Flugs um die in Art. 6 Abs. 1 der Verordnung**** genannten Zeiten verzögert hat. Es genügt daher, dass der verspätete Abflug in Berlin dafür ursächlich war, dass die Reisenden den Anschlussflug von Madrid nach San José nicht mehr erreichen konnten und infolgedessen ihr Endziel erst mit eintägiger Verspätung erreicht haben.

In einem solchen Fall ist, wie der für das Reise- und Personenbeförderungsrecht zuständige X. Zivilsenat klarstellt, unerheblich, ob der Anschlussflug selbst verspätet ist oder überhaupt in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt. Die Auffassung des beklagten Luftverkehrsunternehmens, der EuGH habe mit der Anerkennung eines Ausgleichsanspruchs für einen solchen Fall seine Kompetenzen überschritten, teilt der X. Zivilsenat nicht.

Urteil vom 7. Mai 2013 – X ZR 127/11

LG Berlin – Urteil vom 20. September 2011 – 85 S 113/11
AG Wedding – Urteil vom 31. März 2011 – 8a C 10/10

Karlsruhe, den 7. Mai 2013

*Art. 4 der Verordnung [Nichtbeförderung]

(3) Wird Fluggästen gegen ihren Willen die Beförderung verweigert, so erbringt das ausführende Luftfahrtunternehmen diesen unverzüglich die

Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 und die Unterstützungsleistungen gemäß den Artikeln 8 und 9.

**Art. 5 der Verordnung [Annullierung]

(1) Bei Annullierung eines Fluges werden den betroffenen Fluggästen ...

c) vom ausführenden Luftfahrtunternehmen ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 eingeräumt ...

***Art. 7 der Verordnung [Ausgleichsanspruch]

(1) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so erhalten die Fluggäste Ausgleichszahlungen in folgender Höhe: ...

c) 600 EUR bei allen nicht unter Buchstabe a oder b fallenden Flügen. ...

****Art. 6 der Verordnung [Verspätung]

(1) Ist für ein ausführendes Luftfahrtunternehmen nach vernünftiger Ermessen absehbar, dass sich der Abflug

a) bei allen Flügen über eine Entfernung von 1 500 km oder weniger um zwei Stunden oder mehr oder

b) bei allen innergemeinschaftlichen Flügen über eine Entfernung von mehr als 1 500 km und bei allen anderen Flügen über eine Entfernung zwischen 1 500 km und 3 500 km um drei Stunden oder mehr oder

c) bei allen nicht unter Buchstabe a oder b fallenden Flügen um vier Stunden oder mehr

gegenüber der planmäßigen Abflugzeit verzögert, so werden den Fluggästen vom ausführenden Luftfahrtunternehmen

i) die Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 angeboten,

ii) wenn die nach vernünftiger Ermessen zu erwartende Abflugzeit erst am Tag nach der zuvor angekündigten Abflugzeit liegt, die Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b und c angeboten und,

iii) wenn die Verspätung mindestens fünf Stunden beträgt, die Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a angeboten.

(Quelle: Bundesgerichtshof PM Nr. 083/2013 vom 07.05.2013)

BGH: Rechte nachrangiger Grundpfandgläubiger

Der Bundesgerichtshof hat sich mit der Schadensersatzpflicht eines vorrangigen Grundpfandgläubigers gegenüber dem Inhaber einer nachrangigen Grundschuld befasst.

In dem zu entscheidenden Verfahren war die beklagte Bank Inhaberin von zwei erstrangigen Grundschulden, die auf insgesamt drei Grundstücken desselben Eigentümers lasteten. Die klagende Sparkasse war Inhaberin einer auf den drei Grundstücken lastenden nachrangigen Gesamtgrundschuld. Die zwischen ihr und dem Eigentümer der drei Grundstücke getroffene Sicherungsvereinbarung sieht die Abtretung des Anspruchs auf Rückgewähr aller vor- und gleichrangigen Grundschulden vor. Die Klägerin zeigte der Beklagten die Abtretung an. In der

Folgezeit übertrug die Beklagte die nur noch teilweise valutierenden Grundschulden gegen Zahlung von rund 150.000,00 € an eine weitere Bank. Die Erwerberin ließ die Grundschulden neu valutieren. Später bewilligte sie gegen Zahlung von 450.000,00 € deren Löschung im Zusammenhang mit einer Veräußerung der Grundstücke.

Die Klägerin ist der Auffassung, sie hätte die Rückgewähr der vorrangigen Grundschulden verlangen können, soweit diese im Zeitpunkt der Übertragung nicht mehr valutierten. Sie hat in den Vorinstanzen erfolglos den Ersatz eines Schadens von 300.000,00 € verlangt, der ihr dadurch entstanden sein soll, dass die Beklagte die Grundschulden ohne ihre Zustimmung an eine andere Bank übertrug.

Der unter anderem für Grundpfandrechte zuständige V. Zivilsenat hat der von ihm zugelassenen Revision der Klägerin heute stattgegeben. Er hat entschieden, dass die Nichterfüllung des Rückgewähranspruchs einen Schadensersatzanspruch begründen kann. Das setzt voraus, dass der Sicherungszweck für die vorrangige Grundschuld endgültig weggefallen ist. Hier kommt dies in Betracht, weil nach den Feststellungen des Berufungsgerichts davon auszugehen ist, dass die Beklagte ihre Geschäftsbeziehung mit dem Sicherungsgeber beendet hat. Weil das Berufungsgericht unter anderem zu dem entstandenen Schaden noch nähere Feststellungen treffen muss, hat der Senat das Urteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Urteil vom 19. April 2013 - V ZR 47/12

LG Rostock – Urteil vom 20. November 2009 – 9 O 333/08

OLG Rostock – Beschluss vom 21. Dezember 2011 – 1 U 8/10

(Quelle: Bundesgerichtshof, PM Nr. 072/2013 vom 19.04.2013)

BGH: "Aktionsbonus" in einem Stromlieferungsvertrag

Der Bundesgerichtshof hat sich heute in zwei Entscheidungen mit der Auslegung einer Allgemeinen Geschäftsbedingung in Stromlieferungsverträgen befasst, nach der einem Neukunden bei einer bestimmten Vertragsdauer ein einmaliger Bonus gewährt wird.

In den zu entscheidenden Verfahren streiten die Parteien darüber, ob die Beklagte – eine Stromlieferantin – verpflichtet ist, den Klägern diesen sogenannten "Aktionsbonus" zu zahlen. Den Stromlieferungsverträgen lag folgende Allgemeine Geschäftsbedingung zugrunde:

"Wenn Sie als Neukunde einen Vertrag mit [der Beklagten] schließen, gewährt Ihnen [die Beklagte] einen einmaligen Bonus. Dieser wird nach 12 Monaten Belieferungszeit fällig und spätestens mit der ersten Jahresrechnung verrechnet. Neukunde ist, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsschluss in seinem Haushalt nicht von [der Beklagten] beliefert wurde. Der Bonus entfällt bei Kündigung innerhalb des ersten Belieferungsjahres, es sei denn die Kündigung wird erst nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres wirksam."

Die Kläger kündigten die Verträge jeweils zum Ablauf des ersten Belieferungsjahres. Die Beklagte berücksichtigte den Bonus in den Schlussrechnungen nicht. Die Berufungsgerichte haben die Klagen auf Zahlung des Bonus abgewiesen.

Die von den Berufungsgerichten zugelassenen Revisionen der Kläger hatten Erfolg. Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Klausel in der hier maßgeblichen Fassung für einen juristisch nicht vorgebildeten

Kunden ohne weiteres dahin verstanden werden kann, dass ein Anspruch auf den Bonus bereits dann besteht, wenn der Vertrag – wie hier – mindestens ein Jahr bestanden hat. Die Klausel ist deshalb nach § 305c Abs. 2 BGB* in diesem Sinne auszulegen.

*§ 305c BGB: Überraschende und mehrdeutige Klauseln

...

(2) Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen zu Lasten des Verwenders.

Urteil vom 17. April 2013 - VIII ZR 225/12

AG Bad Waldsee - Urteil vom 24. Januar 2012 – 1 C 296/11

LG Ravensburg - Urteil vom 29. Juni 2012 – 1 S 31/12

und

Urteil vom 17. April 2013 - VIII ZR 246/12

AG Paderborn - Urteil vom 20. März 2012 – 55 C 210/11

LG Paderborn - Urteil vom 28. Juni 2012 – 5 S 35/12

(Quelle: Bundesgerichtshof PM Nr. 071/2013 vom 17.04.2013)

EUGH: Gleichbehandlung von Krankheiten und Behinderungen

In dem am 11. April 2013 ergangenen Urteil in den Rs. C-335/11 und C-337/11 hat der EuGH seine Rechtsprechung zur Definition einer „Behinderung“ im Sinne der Richtlinie über Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf 2000/78/EG konkretisiert. Zunächst hatte der Gerichtshof in der Rs. C-13/05 (s. EiÜ 27/06) entschieden, dass der Begriff von dem der Krankheit zu unterscheiden sei. Allerdings trat am 26. November 2009 das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Kraft. Um einen Einklang mit der darin verwendeten Begrifflichkeit herzustellen, urteilte der EuGH nun, dass auch ein lang andauernder Zustand eine Behinderung darstellen kann, der durch eine ärztlich diagnostizierte heilbare oder unheilbare Krankheit verursacht wird, wenn diese Krankheit eine Einschränkung für die Teilhabe am Berufsleben mit sich bringt, die insbesondere auf physische, geistige oder psychische Beeinträchtigungen zurückzuführen ist. Auch wurde klargestellt, dass es bei der Feststellung einer Behinderung durch das nationale Gericht nicht auf die Art der Maßnahme ankommt, die der Arbeitgeber wegen des Gesundheitszustandes ergreifen muss, wie im vorliegenden Fall etwa einer Verkürzung der Arbeitszeit. Schließlich stellte der EuGH weiter fest, dass eine wegen Krankheitsfehlzeiten verkürzte Kündigungsfrist eine mittelbare Diskriminierung wegen Behinderung darstelle, es sei denn, solche Bestimmungen verfolgten ein rechtmäßiges Ziel.

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr. 14-2013)

Interessantes

Europarat: Einigung über Weiterverwendung öffentlicher Daten

Die Mitgliedstaaten haben den von Europaparlament und Rat erzielten Kompromiss zum Kommissionsvorschlag KOM(2011) 877 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informatio-

nen des öffentlichen Sektors gebilligt. Ziel ist es, offene Daten frei verwertbar zu machen. Offene Daten umfassen Informationen, welche von Stellen des öffentlichen Sektors erzeugt, gespeichert oder gesammelt wurden. Personenbezogene Daten sollen dabei ausdrücklich ausgeschlossen sein. Gegenüber der bestehenden Richtlinie sollen Daten künftig grundsätzlich kostenlos oder nur zu anfallenden Mehrkosten angeboten werden, und es soll ein Rechtsanspruch auf Weiterverwendung bestehen.

Die Kommission hofft, so neue Geschäftsmöglichkeiten und Arbeitsplätze zu schaffen, beispielsweise im Bereich von Journalismus oder Wissenschaft, aber auch für neuere Bereiche wie Smartphone Anwendungen. Auch solle sich die Freigabe von Informationen des öffentlichen Sektors zur Weiterverwendung positiv auf die Transparenz, Effizienz und Verantwortlichkeit der Regierungen und Behörden auswirken. Zusätzlich soll durch den Kommissionsvorschlag der Anwendungsbereich der Richtlinie auf Materialien nationaler Museen, Bibliotheken und Archive ausgedehnt werden, wovon neben Entwicklern und Unternehmern auch Bürger profitieren.

Die vorgeschlagenen Änderungen müssen vom Europäischen Parlament und Rat noch förmlich angenommen werden
(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr. 14-2013)

14 |

Personalia

Amtswechsel bei der Staatsanwaltschaft Bayreuth

Der Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Ministerialdirektor Dr. Walter Schön, hat Anfang Mai den Amtswechsel bei der Staatsanwaltschaft Bayreuth vollzogen. Er verabschiedete Thomas Janovsky, der zum 1. Februar 2013 zum Generalstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg ernannt wurde. Gleichzeitig führte er Herbert Potzel in das Amt des Leitenden Oberstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft Bayreuth ein.

Thomas Janovsky (59 Jahre) begann seine Tätigkeit bei der bayerischen Justiz im Oktober 1983 als Richter am Amtsgericht Bayreuth. Von dort wechselte er an das Bayerische Staatsministerium der Justiz. In der Folge war er als Richter am Land- und Amtsgericht in Hof sowie als Staatsanwalt bei Staatsanwaltschaft Hof eingesetzt. Seit Ende des Jahres 2002 stand er als Leitender Oberstaatsanwalt an der Spitze der Staatsanwaltschaft Bayreuth. Zum 1. Februar 2013 wurde er zum Generalstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg bestellt.

Herbert Potzel (59 Jahre) begann seine Justizkarriere im November 1984 als Richter am Landgericht Bayreuth. Nach gut eineinhalb Jahren der Tätigkeit als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Bayreuth war er von Juli 1987 an neun Jahre lang Richter am Amtsgericht Kulmbach und am Landgericht Bayreuth, bevor er im Oktober 1996 als Staatsanwalt als Gruppenleiter zur Staatsanwaltschaft Bayreuth zurückkehrte. Im Juni 2000 wurde er zum Direktor des Amtsgerichts Kulmbach ernannt. Von Oktober 2005 bis April 2013 leitete er als Direktor das Amtsgericht Bayreuth. Seit 1. Mai 2013 ist er Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Bayreuth.

„Aufgrund seiner hohen fachlichen Kompetenz und seines außerordentlichen Engagement war Thomas Janovsky in den gut zehn Jahren seiner Tätigkeit als Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Bayreuth ein überzeugender Repräsentant der Justiz. Auch Herbert Potzel hat seit vielen Jahren, zuletzt als Direktor des Amtsgerichts, maßgeblich das positive Bild der Bayreuther Justiz geprägt. Ich bin mir

sicher, dass er sich künftig auch für die Belange der Staatsanwaltschaft mit seiner ganzen Erfahrung und seinem Durchsetzungsvermögen einsetzen wird“, so Dr. Schön.

Verein „Anwältinnen ohne Grenzen e.V.“ ausgezeichnet DAV verleiht den Maria-Otto-Preis

Die Vorstandsmitglieder des Vereins „Anwältinnen ohne Grenzen e.V.“ werden mit dem Maria-Otto-Preis des Deutschen Anwaltvereins ausgezeichnet.

Mit dem Anwältinnenpreis des DAV ehrt der DAV in diesem Jahr Anwältinnen, die sich in besonderem Maße in Beruf, Justiz, Politik und Gesellschaft verdient gemacht und eine besondere Vorbildfunktion für Anwältinnen und Anwälte haben.

Ausgezeichnet werden:

Frau Jasmina Prpić, LL.M., Rechtsanwältin aus Bosnien-Herzegowina, Vorsitzende des Vereins Anwältinnen ohne Grenzen e.V.,

Frau Regina Schaaber, Rechtsanwältin aus Freiburg, Stellv. Vorsitzende des Vereins Anwältinnen ohne Grenzen e.V.,

Frau Siba Irsheid, Rechtsanwältin aus Spanien, Stellv. Vorsitzende des Vereins Anwältinnen ohne Grenzen e.V.,

Diese drei Frauen im Vorstand des im Jahr 2007 gegründeten Vereins sind mit ihrer ganz unterschiedlichen Herkunft, Kultur und Biografie zusammen mit dessen Mitgliedern ein starkes Team, das über eine Vielzahl von Erfahrungen, Kenntnissen und Sprachen verfügt. Sie setzen sich mit ihrer Arbeit für die Verwirklichung von Frauenrechten ein. So werden im Oktober Frauen aus Tunesien, Libyen und Ägypten zu einem Workshop nach Freiburg kommen. Weitere Seminare mit Juristinnen vom Balkan, aus Chile und Georgien sind in Vorbereitung.

Die Laudatorin Frau Prof. Dr. Gesine Schwan würdigt die Arbeit des Vereins: *„Anwältinnen ohne Grenzen setzen sich für die Förderung und Durchsetzung der Menschenrechte von Frauen und den Abbau jeglicher Form von Ungleichbehandlung ein. Ihr Anliegen ist es, einen normativen gesellschaftlichen Wandel in Bezug auf Gleichberechtigung anzuregen und anzutreiben. Dabei bauen sie auf den Austausch und die Vernetzung über Grenzen hinweg.“*

In vortrefflicher Weise werden die in dem Verein handelnden Personen damit den Statuten des Maria-Otto-Preises gerecht, heißt es in der Begründung der Jury.

„Ich persönlich freue mich insbesondere, den Preis gerade vom Deutschen Anwaltverein zu erhalten, weil ich als Anwältin aus einem Nicht-EU-Staat, obwohl inzwischen eingebürgert, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“ hier in Deutschland nicht tragen darf“, so Jasmina Prpić, Vorsitzende des Vereins Anwältinnen ohne Grenzen e.V.. Gleichzeitig appelliere sie an alle, sich mit dem „Herzstück des internationalen Menschenrechtsinstrumentariums für Frauen“, der CEDAW (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women), zu beschäftigen. Damit könne jeder zur Weiterentwicklung unserer Menschenrechte beitragen.“

Benannt ist der Preis nach Rechtsanwältin Dr. Maria Otto. Diese ist 1922 durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz erst nach ihrem hartnäckigen Betreiben als erste deutsche Anwältin in München zugelassen worden. Erste Preisträgerin war 2010 Rechtsanwältin Dr. Gisela Wild, Hamburg, und im Jahr 2011 wurde Rechtsanwältin Renate Damm, ebenfalls Hamburg, mit dem Maria-Otto-Preis geehrt.

Personalien:

Jasmina Prpić, damalige Rechtsanwältin aus Bosnien

Geboren 1954 in Banja Luka, Bosnien und Herzegowina.
Verheiratet, zwei erwachsene Töchter.

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Sarajevo von 1972 bis 1976 war sie bis 1990 als Zivilrichterin und von 1990 bis 1992 als Rechtsanwältin in ihrer Heimatstadt Banja Luka tätig. Sie kam 1992 als Kriegsflüchtling nach Deutschland und hat sich 1996 als Rechtsbeistand für ausländisches Recht in Freiburg niedergelassen (da sie nicht aus einem EU-Staat kommt, kann sie sich als Anwältin in Deutschland nicht niederlassen). Von 2001 bis 2004 arbeitete sie für die Frauenorganisation Medica mondiale aus Köln, und seit 2005 ist sie in den MigrantInnenbeirat Freiburg gewählt worden.

2012 absolvierte sie an der Universität Freiburg den rechtswissenschaftlichen LL.M. Studiengang zum Thema „30 Jahre UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) in Deutschland – Eine Bilanz“.

Im September 2012 hat Frau Prpić den Preis „Frau Europas“ entgegengenommen.

Siba Irsheid, Rechtsanwältin aus Spanien

Geboren 1974 in Palästina, verheiratet, 3 Kinder.

Aufgewachsen in Spanien. Dort Besuch einer Englischen Schule. Dadurch mit Arabisch, Spanisch und Englisch als „Muttersprache“ groß geworden und mit multikultureller Erziehung. Schul- und ein zweijähriger Hochschulabschluss (Management of Business and Economics) an der University of Cambridge, England. Jura studierte sie an der Universität Alicante und UNED in Spanien.

5 Jahre war sie in Spanien Anwältin für Zivil- und Strafrecht sowie für Familienrecht mit Kanonischem und Islamischem Recht.

5 Jahre verbrachte sie in Jordanien mit der Forschung über Terrorismus und über Menschenrechte sowie mit der Teilnahme am Aufbau eines Fernsehprogramms zum Vergleich und Austausch von juristischen, kulturellen und gesellschaftsrelevanten Informationen zwischen der arabischen Welt und Europa.

Seit 3 Jahren lebt und arbeitet sie in Freiburg. Neben ihrer Arbeit bei „Anwältinnen ohne Grenzen“ ist sie auch in weiteren Organisationen tätig.

Regina Schaaber, Rechtsanwältin aus Freiburg

Geboren 1949, verheiratet, zwei erwachsene Kinder.
Seit 1976 Rechtsanwältin in Freiburg.

Von 1977 bis Mitte der neunziger Jahre lag ein Schwerpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit auf der (Nebenklage-) Vertretung von Opfern sexueller Gewalt, zunächst von Frauen, später auch von Kindern. Daraus erwuchs auch Zusammenarbeit mit Gruppen/Vereinen und Einzelpersonen anderer Fachrichtungen, die sich zu diesem Thema engagierten sowie Vortragstätigkeit, z. B. bei polizeilicher Fortbildung. 1990 gehörte sie zu den Gründungsmitgliedern des Trägervereins „Anlaufstelle für vergewaltigte Frauen“ in Freiburg, in dem sie sehr aktiv ehrenamtlich mitarbeitete, mehrere Jahre auch im Vorstand.

Weiterer Schwerpunkt ihrer beruflichen Arbeit ist bis heute das Familienrecht und dabei auch das Eintreten gegen häusliche Gewalt. Als sich 1998 in Freiburg eine interdisziplinäre Initiative gegen häusliche Gewalt gegen Frauen bildete, war sie von Anfang an dabei und arbeitete aktiv in verschiedenen Arbeitsgruppen mit.

Das Thema, welches sie in ihrer Tätigkeit laufend beschäftigt, ist der Einsatz für Gleichberechtigung und gegen Gewalt Frauen.

(Quelle: DAV, PM 15/13 vom 15. Mai 2013)

Aus dem Bundesministerium der Justiz

Neues Modell für die europäische Integration im Zivilrecht

Zu dem Inkrafttreten des Abkommens vom 4. Februar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft am 1. Mai 2013 erklärt Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger:

„Der deutsch-französische Wahlgüterstand steht für ein neues Modell der europäischen Integration im Zivilrecht. Ein gemeinsames europäisches Familienrecht ist noch nicht in Sicht. Deutschland und Frankreich sind einen Schritt vorausgegangen: Zusammen haben wir ein neues Rechtsinstitut geschaffen, mit dem vor allem deutsch-französische Ehepaare oder Lebenspartner ihre Vermögensverhältnisse regeln können. Aber auch andere Ehepaare oder Lebenspartner, für die deutsches oder französisches Güterrecht gilt, können den neuen Güterstand wählen. Andere EU-Staaten können sich dem Abkommen anschließen und damit dasselbe attraktive Angebot für europäische Paare machen.“

http://www.bmj.de/DE/Service/Newsletterversand/_doc/_inhalt/142013_004.html

(Quelle: BMJ, PM 14/13 vom 06.05.2013)

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Videoübertragungen

(PM Nr. 119/13 vom 07. Mai 2013)

Justizministerin Beate Merk kündigt Gesetzentwurf zu Videoübertragungen im Strafverfahren an –

Vorstellung auf Konferenz der Justizminister im Juni

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk zieht die notwendigen rechtspolitischen Konsequenzen aus der Diskussion um Videoübertragungen im NSU-Prozess. Auf der kommenden Justizministerkonferenz am 12./13. Juni in Perl-Nennig (Saarland) wird die Ministerin einen Gesetzentwurf vorlegen, der eine Übertragung öffentlichkeitswirksamer Gerichtsverhandlungen in einen anderen Raum des Verhandlungsgebäudes für Medienvertreter ermöglicht. „Mir geht es darum, für Prozesse, an denen ein besonderes mediales Interesse besteht, eine behutsame Ausweitung der Öffentlichkeit zu ermöglichen - und Gerichten in Zukunft eine Zwangslage, wie sie das Oberlandesgericht München aufgrund der unbefriedigenden Rechtslage empfindet, zu ersparen“.

Dadurch soll die Justiz nach den Worten der Ministerin stärker in die Lage versetzt werden, sich dem Informationszeitalter zu stellen. „Ich sage aber auch: Wir dürfen die Öffentlichkeit nicht grenzenlos ausweiten. Niemand kann wollen, dass Prozesse zu Medienereignissen werden und Prozessbeteiligte sich weniger an der Wahrheitsfindung, sondern an den Kameras orientieren. Hier gilt es, eine Balance zu finden. Das wird Gegenstand meines Entwurfs sein.“ Die Ministerin hofft auf breite Unter-

stützung durch ihre Kollegen, damit das Vorhaben bald umgesetzt werden kann. Von einigen Ländern gibt es bereits positive Signale. „Jetzt gilt es, für die Zukunft zügig, aber wohl überlegt Konsequenzen zu ziehen.“

Mietrecht

(PM Nr. 117/13 vom 03. Mai 2013)

Verordnung zur Senkung der Kappungsgrenze für Mieterhöhungen

Zum 15. Mai 2013 trat in Bayern die Verordnung zur Senkung der Kappungsgrenze für Mieterhöhungen bezogen auf die Landeshauptstadt München in Kraft. Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk zu diesem Anlass: „Die Menschen brauchen bezahlbare Wohnungen - auch in Ballungsgebieten! Bayern handelt! Das Mietrechtsänderungsgesetz des Bundes gibt den Ländern seit Mittwoch die Möglichkeit, die Kappungsgrenze für Mieterhöhungen in Gebieten mit einer angespannten Wohnungsmarktlage von 20 Prozent auf 15 Prozent herabzusetzen. Und das machen wir, so schnell wie möglich, zum Schutz der Mieter!“

Merk weiter: „Es geht in einem ersten Schritt darum, schnell dort einzugreifen, wo das Problem besonders massiv ist und die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen in besonderer Weise gefährdet ist. In einem zweiten Schritt wollen wir die gesenkte Kappungsgrenze dann auf weitere bayerische Städte und Gemeinden mit Wohnungsmangel ausdehnen.“

Um Städte und Gemeinden mit einer solchen Wohnungsmangellage festlegen zu können, hat die Staatsregierung am 17. April 2013 Kriterien beschlossen und das Bayerische Staatsministerium der Justiz und Verbraucherschutz beauftragt, hierzu auf dieser Grundlage und in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden die Gemeinden zu befragen.

Neubau Strafjustizzentrum München

(PM Nr. 116/13 vom 02. Mai 2013)

Vorstellung der Ergebnisse des Architektenwettbewerbs neues Strafjustizzentrum München

Merk: „Grundlage für ein Gebäude, das den Ansprüchen der Justiz gerecht wird, die dritte Gewalt angemessen repräsentiert und ein städtebauliches und architektonisches Ausrufezeichen setzt!“

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk hat Anfang Mai zusammen mit dem Vorsitzenden des Preisgerichts Prof. Dr. Thomas Jocher die Ergebnisse des Architektenwettbewerbs für ein neues Strafjustizzentrum am Münchner Leonrodplatz präsentiert. Der geschätzt 234 Mio. EUR teure Neubau für die knapp 1.300 Mitarbeiter der Münchner Strafjustizbehörden soll eine Nutzfläche von rd. 38.000 m² haben.

Die Ministerin zu diesem Anlass: „Dieser Neubau ist dringend notwendig. Und dafür wollten wir einen Entwurf, der den Anforderungen eines modernen Justizgebäudes gerecht wird.“ Neben Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz denkt Merk dabei vor allem an Sicherheitsanforderungen, die nötige Infrastruktur für ein effektives Arbeiten in Sitzungssaal- und Bürobereich und eine angemessen repräsentative architektonische Gestaltung.

„Das alles unter einen Hut - oder besser gesagt: unter ein Dach - zu bringen war Aufgabe des Architektenwettbewerbs“, so Merk weiter. „Und wir haben Siegerentwürfe, die überzeugen. Vor allem der 1. Preis für den

Entwurf des Architekturbüros Frick Krüger Nusser Plan2 Architekten aus München besticht durch sein kompaktes Konzept mit seiner klaren Haltung im Innern wie im Äußeren. Für mich eine hervorragende Lösung, sowohl städtebaulich als auch funktional. Urban, kompakt, grün, so kann ich mir ein modernes Justizzentrum am Leonrodplatz vorstellen.“

Die Ministerin weiter: „Mit unseren Siegerentwürfen haben wir die Grundlage, um ein Gebäude zu bauen, das den Ansprüchen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Bürgerinnen und Bürger gerecht wird, die Justiz angemessen repräsentiert, und“, so Merk abschließend, „ein städtebauliches und architektonisches Ausrufezeichen setzt!“

Weitere Informationen zum Wettbewerb unter:
<http://www.stbam1.bayern.de/hochbau/aktuelles.php>

Kuriosa

Der Teufel steckt im Vordruck

(heimliche Rechtscheibreform?)

Anwaltskanzlei Heinicke
08. April 2013
Eingegangen

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Postfach, 80466 München

461

FRAU RECHTSANWÄLTIN
PETRA HEINICKE
SOPHIENSTRASSE 1/IV
80333 MÜNCHEN

Hauptabteilung II Einwohnerwesen
Bürgerbüro Auskünfte, Sperren
KVR-II/212 Team 1

Postfach
80466 München
Telefon: 089 233-44481
Telefax: 089 233-44412
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 11
Zimmer: 065
Sachbearbeitung:
Frau Drossel
melderegisterauskunft.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom: [redacted] Ihr Zeichen: [redacted] Unser Zeichen: KVR-II/212 Datum: 28.03.2013

Auskunft aus dem Melderegister vom 28.03.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer Angaben

Aktenz.: [redacted]

Familienname: [redacted]
Vorname(n): [redacted]
Straße / Nr.: kein Suchkriterium
Ort: [redacted]
Geburtsdatum: [redacted]

erstellen wir Ihnen folgende Auskunft:

Familienname: [redacted]
Vorname(n): [redacted]
ist gemeldet

Anschrift: [redacted]

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgerbüro

U-Bahn: Linien U3, U6
Haltestelle Poccstraße
Bus: Linien 131, 159
Haltestelle Poccstraße

Öffnungszeiten:
Mo, Mi, Fr: 07.30 - 12.00 Uhr
Di: 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Do: 08.30 - 15.00 Uhr

Internet:
www.kvr-muenchen.de

109

Eingesandt von RAin Petra Heinicke, München

Juni

■ Dr. Heinrich Merl, VRi OLG a.D.	
04.06. Bauvertragliches Vergütungsrecht nach BGB und VOB/B	7
■ Notar Dr. Hans-Frieder Krauß	
12.06. Gestaltungsfragen der Vermögensnachfolge	2
■ RA Prof. Dr. Robert von Steinau-Steinrück	
13.06. Aktuelles zum Betriebsübergang (§ 613 a BGB)	9
■ VRi OLG Dr. Nikolaus Stackmann	
14.06. Aktuelle Rechtsprechung zum Bankenrecht	6
■ RA Dr. André Große Vorholt	
18.06. Wirtschaftsstrafrecht - Compliance und unternehmerisches Krisenmanagement...	4
■ RA Prof. Dr. Georg Annuß	
20.06. Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung von GmbH-Geschäftsführern und Vorständen	9
■ Ri OLG Dr. Christian Seiler	
21.06. Familienverfahrensrecht – insbesondere Ehe- und Familienstreitsachen mit Unterhaltsabänderung	2
■ Notar Thomas Wachter	
26.06. Aktuelles zur GmbH und GmbH & Co. KG	5

Juli

■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
01.07. RVG aktuell 2013 – Neuerungen durch das KostRModG II	7
■ RAin Ingeborg Rakete-Dombek	
05.07. Neues vom Zugewinn	3
■ RA Dr. Walter Kogel	
12.07. Anwaltliche Strategien bei der Teilungsversteigerung	3
■ Prof. Dr. Stephan Lorenz	
18.07. Internationales Erbrecht nach der Europäischen Erbrechtsverordnung	4
■ VRiOLG Wolfgang Frabm	
19.07. Arzthaftungsrecht	8
■ RA Prof. Dr. Harald Hess	
25.07. Arbeitsrecht in der Insolvenz	10
■ Prof. Dr. Christian Alexander	
26.07. Unlautere Produktnachahmung	6

Inhalt

Familie und Vermögen	
<i>Familien- und Erbrecht</i>	2
Unternehmensrechtliche Beratung	4
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	6
Immobilien	
<i>Miet-, Bau- und Vergaberecht</i>	7
Gebührenrecht	7
Medizinrecht	8
Arbeitsrecht	9
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	11
Anmeldeformular	12

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 11



Familie und Vermögen

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß, München

Gestaltungsfragen der Vermögensnachfolge

12.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

1. **Rahmenbedingungen der Vermögensnachfolge**
2. **Asset Protection durch Schenkungsvermeidung**
 - Gegenleistungen, Vorbehalte und Auflagen
 - Schenkungsvermeidung durch eheliches Güterrecht
 - Schenkungsvermeidung durch das Gesellschaftsrecht
 - Ausstattung
3. **Unternehmensnachfolge**
 - zivil-, ertragsteuer- und schenkungssteuerrechtliche Besonderheiten
4. **Nutzungsvorbehalte**
 - Einsatzgebiete und Verwendungsformen
 - Zivilrechtliche Detailausgestaltung
 - Ertrag- und schenkungssteuerrechtliche Aspekte
5. **Leistungspflichten**
 - Geldrenten: zivil- u. steuerrechtliche Differenzierung
 - Dienstleistungs-, vor allem Pflegeverpflichtungen

6. **Rückforderungsvorbehalte**
 - Zivilrechtliche Einsatzgebiete und Leistungsfähigkeit
 - Steuerrechtliche Aspekte
7. **Vermögensnachfolge und Pflichtteilsrecht**
 - Ausgleichspflicht und Ergänzungspflicht
 - Ausgleichsbestimmungen
 - Pflichtteilsverzichte
8. **„Horizontale“ Vermögensnachfolge**
 - Ehebedingte Übertragung
 - Übertragung unter Lebensgefährten
9. **Vermögensnachfolge und Verarmungsrisiko**
 - Zugriff auf Veräußererseite
 - Zugriff auf Erwerberseite

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß

- Autor: „Überlassungsverträge in der Praxis“ (ZAP: 2. A. 2009)
- Mitautor: „Schulte-Nölke, Formularbuch Vertragsrecht“ (ZAP), „Groll, Praxishandbuch Erbrechtsberatung“ (Dr. Otto Schmidt), „Beck'scher Online-Kommentar zur GBO“
- Mitberausgeber der „Beck'schen Online-Formulare“ (beck-online.de) zugleich Bereichsberausgeber für das Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt auf Umwandlungsrecht
- Referiert u.a. in der erbrechtlichen Fachanwaltsausbildung (vgl. www.notarkrauss.de)

RiOLG Dr. Christian Seiler, Oberlandesgericht München/Landshut

Familienverfahrensrecht – insbesondere Ehe- und Familienstreitsachen mit Unterhaltsabänderung

21.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

- I. **Familienverfahren**
 1. Übergangsrecht
 2. Zuständigkeitsstreitigkeiten
 3. Ehesache – der Verbund
 4. Isolierte FamFG-Familiensachen
 5. Isolierte Familienstreitsachen
 6. Einstweiliger Rechtsschutz
 7. Verfahrenskostenhilfe
 8. Kosten
 9. Vollstreckung einer Entscheidung
 10. Entscheidung durch Beschluss und Rechtsmittel

- II. **Verfahrensrechtliches zum Unterhaltsverfahren**
 1. Auskunft
 2. Leistungs- und Abänderungsverfahren/ Abgrenzungsfragen
 3. Abänderung von Endentscheidungen
 4. Abänderung von Vergleichen
 5. Abänderung von Alttiteln
 6. Beschwerdeverfahren
- III. **Begrenzung und Befristung von Unterhaltsansprüchen**
 1. der neue § 1578b BGB

RiOLG Dr. Christian Seiler

- Seit 2008 Richter am OLG München, Mitglied im 12. Senat (Familiensenat)
- Mitautor im Handbuch des FA Familienrecht (seit 7. Auflage) und Mitautor des Thomas/Putzo (seit der 32. Auflage)
- diverse andere Veröffentlichungen

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete, Berlin)

Neues vom Zugewinn

05.07.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam**

Die Klärung umstrittener Fragen nach der Güterrechtsreform durch die Rechtsprechung schreitet voran.

1. **Der Faktor Zeit im Güterrecht:**
– Stichtage, Verfahrensverzögerung, Verjährung, Fristen, Bewertungen über die Zeit
2. **Der „Stichtag“ und seine absolute Wirkung – armer Romeo**
3. **Wo ist das Vermögen geblieben und wie kann man das erfahren?**
4. **Darf man während des gesetzlichen Güterstandes mit seinem Vermögen verfahren, wie man will?**

5. **Geschenkt ist geschenkt – wiederholen ist gestohlen – oder?**
6. **Zuwendung und Verwirkung – zur „Wohlvhaltenspflicht“ des Beschenkten**
7. **Die fiktive Steuerlast – wirklich überall ein Muss?**
8. **Das Inkrafttreten der Reform und „alte“ Zugewinnausgleichsforderungen**
9. **Anspruch auf Zustimmung zur hälftigen Aufteilung gemeinsamer Konten**
10. **Gesamtschuldnerausgleich, Steuern und Sonstiges**

RAin Ingeborg Rakete-Dombek

- Mitherausgeberin der „NJW“ (C.H.Beck) und der „Zeitschrift Forum Familien- und Erbrecht“ (Dt. AnwaltVerlag)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift „Familie, Partnerschaft, Recht“ (C.H.Beck)
- Mitglied der Expertenkommission des Bundesjustizministeriums (2003 bis 2005)
- Mitautorin bei „Münchener Anwaltsbandbuch für Familienrecht“ (C.H.Beck); „Anwaltskommentar BGB, Bd.4: Familienrecht“ (Dt. AnwaltVerlag)

RA Dr. Walter Kogel, (Kanzlei Dr. Kogel, Aachen)

Anwaltliche Strategien bei der Teilungsversteigerung – eine Gratwanderung in der Vermögensauseinandersetzung des Familienheims

Intensiv-Seminar

12.07.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam**

1. **Die Ausgangslage**
– Wesen der Teilungsversteigerung
– Spekulationssteuer
– Verfahrenshindernis des § 1365 BGB, Rechtsansprüche Dritter etc.
2. **Die Anordnung des Verfahrens**
3. **Einstellungsmöglichkeiten für Antragsteller und Antragsgegner**
4. **Der Beitritt – ein Muss in der Teilungsversteigerung**

5. **Probleme um die Wertermittlung**
6. **Die Vorbereitung des Versteigerungstermins, u.a.:**
– die Nichtvalutierung von Grundstücksbelastungen
– Angebotsarten
– das geringste Gebot
– die Belastung des Miteigentumsanteils
7. **Der Versteigerungstermin selber**
8. **Die Erlösverteilung**
9. **Kosten**

RA Dr. Walter Kogel

- erfahrener Seminarreferent, spezialisiert auf Familienrecht, insbesondere Güterrecht
- Autor des Buches „Strategien beim Zugewinnausgleich“ (C.H.Beck: NJW-Schriftenreihe), 4. Auflage, 2013
- Mitarbeit am „Münchener Anwaltsbandbuch Familienrecht“ (C.H.Beck), 3. Aufl. 2010
- Autor des Buches „Strategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims“ FamRZ-Buch 35 (Gieseking Verlag)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 11

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Internationales Erbrecht nach der Europäischen Erbrechtsverordnung

18.07.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

Am 16.8.2012 ist die Europäische Erbrechtsverordnung (ErbVO) in Kraft getreten. Zwar gilt die VO erst für Erbfälle, die nach dem 17.8.2015 eintreten, jedoch sind deren Regelungen bei einer vorausschauenden Nachlassplanung bereits jetzt von allergrößter Bedeutung. Wer erbrechtlich berät, muss diese Regelungen schon jetzt unbedingt berücksichtigen, stellen sie doch für Deutschland eine vollständige Umkehr vom bisher geltenden Staatsangehörigkeitsprinzip zum dann geltenden Aufenthaltsprinzip dar. Dabei bestehen allerdings – ebenfalls in scharfem Kontrast zum derzeit geltenden Recht – vielfältige Rechtswahlmöglichkeiten, die bereits jetzt eröffnet sind. Das ist nicht nur bei Ausländern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, sondern insbesondere auch bei Auslandsdeutschen von Bedeutung, die sich nunmehr nicht mehr ohne weiteres darauf verlassen können, dass ihre nach deutschem Recht errichteten letztwilligen Verfügungen Bestand haben werden. Es besteht also ein immenser Beratungsbedarf. Auch verfahrensrechtlich bringt die VO durch die Einführung eines Europäischen Erbscheins wesentliche Neuerungen.

Das Seminar stellt den derzeitigen Stand des deutschen internationalen Erbrechts dar und erläutert im Kontrast dazu die Grundzüge des neuen Europäischen Rechts.

- I. Grundzüge des geltenden internationalen Erbrechts
- II. Überblick über die Regelungen der ErbVO
 1. Internationale Zuständigkeit
 2. Anwendbares Recht
 3. Anerkennung und Vollstreckung
 4. Öffentliche Urkunden
 5. Europäisches Nachlasszeugnis
- III. Das Erbstatut im Einzelnen
 1. Das anwendbare Recht und seine Reichweite
 2. Rechtswahlmöglichkeiten und ihre Bedeutung für die Nachlassplanung
 3. Besondere Anknüpfung für Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente
 4. Testamentsform
- IV. Das Europäische Nachlasszeugnis
- V. Fallbeispiele

Prof. Dr. Stephan Lorenz

– Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
 – Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
 – Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 1 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 11.

Unternehmensrechtliche Beratung

→ Annuß, Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung von GmbH-Geschäftsführern und Vorständen: Seite 9

RA Dr. André Große Vorholt (Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München)

Wirtschaftsstrafrecht – Compliance und unternehmerisches Krisenmanagement: Strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung, Korruption, Untreue, Compliance, Verfahrensstrategien

18.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes oder wahlweise FA Arb

Zur Konzeption: Das Seminar stellt die Grundzüge der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung dar. Darüber hinaus werden die Konsequenzen wirtschaftsstrafrechtlicher Entwicklungen, unter anderem Unternehmensbuße, Verletzung von Aufsichtspflichten in Unternehmen, Vorstrafrechtliche Konsequenzen (Vergabesperren) und zivilrechtliche Folgen von Straftaten in Unternehmen behandelt. **Das Seminar** benennt die Einflüsse wirtschaftsstrafrechtlicher Vorgaben auf Compliance-Programme und vermittelt einen Überblick über Verfahrensstrategien bei der Bewältigung von Straftaten in Unternehmen.

1. Strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung und zulässige Pflichtendelegation – Wer haftet wofür?
 Überblick über die Grundzüge der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung, Verantwortung von Leitungsorganen und Arbeitnehmern unterschiedlicher Hierarchie-Ebenen – strafrechtliche Rechtfertigung durch Berufung auf strafbare Arbeitgeberweisungen? – Verletzung von Aufsichtspflichten – Unternehmensbuße und Verfall – Strafrechtliche Verantwortung von Aufsichtsräten – Zulässige

RA Dr. André Große Vorholt

→ siehe nächste Seite

Forts. nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 13

Forts. Große Vorholt, Wirtschaftsstrafrecht – Compliance und unternehmerisches Krisenmanagement

vertikale und horizontale Pflichtendelegation – Ermittlungspraxis in Unternehmen – Überblick über vorstrafrechtliche Folgen (Arbeits-, Zivil-, Vergabe-, Subventionsrecht) – Verfahrensrechtliche Folgen

2. Risikomanagement am Beispiel von Korruption

Korruption im geschäftlichen Verkehr (unter Einchluss der Darstellung von Auslandsfällen) – Umsetzungsprobleme des Arbeitgebers in der Praxis – Risikominimierung über Unternehmensrichtlinien – Betriebsorganisation in Anlehnung an Korruptions-VVen der Länder?

3. Reaktionen auf unternehmensbezogene Straftaten

Verfahrensstrategische Nutzung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen in arbeits- und zivilrechtlichen Verfahren – Nutzung von Ermittlungsverfahren zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen Arbeitnehmer und Dritte – Rückgewinnungshilfe – Erkenntnisgewinn durch Untersuchungshaft und Durchsuchung/Beschlagnahme

RA Dr. André Große Vorholt

- leitet die Luther-Fachgruppe „Wirtschafts- und Steuerstrafrecht“ sowie den Standort München
- Tätigkeitsbereich: Verteidigung von Beschuldigten, Vertretung von Unternehmen in Ermittlungsverfahren, präventive Beratung von Unternehmen zur Vermeidung und Reduktion wirtschaftsstraf- und ordnungswidrigkeitenrechtlicher Risiken
- Autor zahlreicher Publikationen, unter anderem des demnächst in der 3. Auflage erschienenen Werkes „Wirtschaftsstrafrecht“

Notar Dr. Thomas Wachter, München**Aktuelles zur GmbH und GmbH & Co. KG****Rechtsprechung, Finanzverwaltung und Vertragsgestaltung****26.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR****I. GmbH & Co. KG**

1. (Un-)Zulässigkeit der Freiberufler GmbH & Co. KG
2. Einheits-GmbH & Co. KG
3. GbR als Komplementärin einer KG
4. Testamentsvollstreckung über Personengesellschaftsanteile
5. Verschmelzung bei der GmbH & Co. KG
6. Kapitalaufbringung bei der GmbH & Co. KG
7. Anhang: Formulierungsvorschlag für eine GmbH & Co. KG

II. GmbH

1. Haftungsrisiken bei wirtschaftlicher Neugründung

2. Offene und verdeckte Sachgründung
3. Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
4. Risiken der neuen GmbH-Geschafterliste
5. Aktuelles zu Gewinnabführungsverträgen
6. Grenzüberschreitende Sitzverlegung
7. Anwendung des AGG auf GmbH-Geschäftsführer
8. Dienstleistungen und Kapitalaufbringung
9. Voreinzahlung bei Kapitalerhöhung
10. Amtsniederlegung von GmbH-Geschäftsführern
11. § 181 BGB im Gesellschaftsrecht
12. Beteiligungstransparenz
13. Anhang: Satzung einer Mehrpersonen GmbH

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notariat in München
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Unlautere Produktnachahmung

26.07.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

Der Schutz vor unlauteren Produktnachahmungen gehört zu den wichtigsten Zielen des Wettbewerbsrechts (Lauterkeitsrechts). Neben dem ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz (§ 4 Nr. 9 UWG) finden sich im UWG zahlreiche weitere Tatbestände, die dem Schutz vor Nachahmungen, Verwechslungen oder Herkunftstäuschungen dienen. Dabei sind insbesondere auch die Neuregelungen zu berücksichtigen, die im Zuge der Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG (UGP-Richtlinie) in das UWG aufgenommen wurden. In dem Seminar werden die einschlägigen Tatbestände sowie aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung vorgestellt.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Schwerpunkte vorgesehen:

1. Einfluss der UGP-Richtlinie auf den Schutz vor Produktnachahmungen
2. Aktuelle Rechtsprechung zu § 4 Nr. 9 UWG
3. Schutz vor Verwechslungen gemäß § 5 Abs. 2 UWG
4. Imitationswerbung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 UWG
5. Täuschung über betriebliche Herkunft gemäß Nr. 13 Anhang UWG

Prof. Dr. Christian Alexander

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Lauterkeits- und Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz
- Zahlreiche Publikationen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 1 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 11.

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

14.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Treuhandverträge
2. Haustürgeschäfte
3. Aufklärungspflichtverletzungen
4. Beratungspflichtverletzungen
5. Verbundene Geschäfte
6. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
7. Bürgschaftsforderungen
8. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften
9. VerbrKrG, fehlerhafte Angaben
10. Kondizierung von Schuldversprechen
11. Sittenwidrige Zinssätze
12. Bereicherungszinsen (Kunde, Bank)
13. Anrechnung Steuervorteile bei Schadensersatz?
14. Verjährung
15. Verwirkung
16. Einwendungsverzicht
17. Abtretung notleidender Darlehen
18. AGB
19. Streitwert
20. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 12

Immobilien

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Bauvertragliches Vergütungsrecht nach BGB und VOB/B

04.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FABau

Gegenstand des Seminars ist die höchstgerichtliche Rechtsprechung zur bauvertraglichen Vergütung. Behandelt werden unter anderem folgende Bereiche:

1. Fälligkeitsvoraussetzungen, insbesondere bei Vergütungsansprüchen innerhalb einer Leistungskette
2. Einwendungen gegen die Prüffähigkeit von Schluss- und Abschlagsrechnungen
3. Leistungsverweigerungsrechte des Auftraggebers bzw. des General- und Hauptunternehmers
4. Anspruchsvoraussetzungen und Vergütungsberechnung bei geänderten Massen und Nullpositionen

5. Anspruchsvoraussetzungen und Vergütungsberechnung bei geänderten und zusätzlichen Leistungen
6. Besonderheiten der Abrechnung bei vereinbarter Pauschalvergütung und bei Stundenlohnarbeiten
7. Vergütungsforderungen nach Vertragskündigung
8. Unwirksame Vertragsklauseln, Preis- und Leistungsnebenabreden, Komplettheitsklauseln, Aufrechnungsverbote
9. Rechtsfolgen bei Kalkulationsirrtum und Störung der Geschäftsgrundlage
10. Verjährungsfragen und Fragen der Schlusszahlungseinrede

Dr. Heinrich Merl

- Autor von „Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung“ (DeutscherAnwaltVerlag)
- Co-Autor von „Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

Gebührenrecht

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

RVG aktuell 2013 –

Neuerungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II

Intensiv-Seminar

Wiederholungstermin: 01.07.2013: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr

Wiederholungstermin: 02.07.2013: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr

Intensivseminar für Anwälte und MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei

Voraussichtlich wird das 2. Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts am 01.07.2013 in Kraft treten.

Die Änderungen betreffen im Grunde alle Rechtsgebiete. Inhalt dieser Veranstaltung sind zum einen die Änderungen als solches und die Auswirkungen auf die tägliche Praxis bei der Abrechnung der anwaltlichen Vergütung als auch die aktuellen BGH-Entscheidungen zu den bekannten Knackpunkten des RVG. Taktische Überlegungen runden die Veranstaltung ab.

Inhalte sind u.a.:

1. **Geschäftsgebühr:**
Aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Toleranzgrenze – Reflektierende Änderungen des RVG durch das neue RVG und die Reaktion der Anwaltschaft, Argumente zu den Bemessungskriterien:

Ab 1,5 wird's interessant, Abgrenzung Geschäftsgebühr zur Beratungs-Verfahrensgebühr. Taktik, Anwendung und Umsetzung des § 15 a RVG: Klage, Mahnverfahren und Kostenfestsetzung auf Kläger und Beklagtenseite

- Mittitulierung durch Vergleich?
- Anrechnung bei unterschiedlichen Streitwerten, Klage, Widerklage und Klageänderungen, mehreren Auftraggebern
- Anwendung in Altfällen – Übergangsregelung - Nachfestsetzung

2. **PKH/VKH:**
 - Neue Tabellen bei Wahlanwalts- und PKH-Gebühren
 - neuer Schwellenwert bei der PKH/VKH
 - Erweiterte Erstreckung der Beiordnung in Scheidungssachen

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Forts. nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 11

Forts. Scheungrab, RVG aktuell 2013 – Neuerungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II

- Wegfall der Gerichtskostenhaftung der bedürftigen Partei bei Vergleich
- 3. Gebührenchance Terminsgebühr:**
 - Neuregelung der Terminsgebühr für alle Verfahrensabschnitte
 - BGH: Terminsgebühr auch lediglich fakultativer mdl. Verhandlung
 - Besprechungen mit der Gegenseite über anhängige und nicht anhängige Ansprüche zur Erledigung - Entscheidungen im schriftlichen Verfahren
- 4. Aufwertung des Beschwerdeverfahrens: die neue Beweisgebühr; zusätzliche Gebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen**
- 5. Neuregelung der Einigungsgebühr im Rahmen der Zwangsvollstreckung**
- 6. Neue Angelegenheiten & neue Streitwerte**
- 7. Neustrukturierung der Gebühren im Verwaltungs- und Sozialrecht**
- 8. Gebühren des Berufungsverfahrens im Beschwerdeverfahren**
- 9. Nr. 4141 VV RVG auch bei Einstellung des Strafverfahrens und Fortsetzung als Bußgeldverfahren?**
- 10. Übergangsregelungen RVG I – RVG II**

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :
 für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
 für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
 In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Medizinrecht

VRiOLG Wolfgang Frahm, Oberlandesgericht Schleswig-Holstein

Intensiv-Seminar

Arzthaftungsrecht

19.07.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMEDizinR**

- 1. Rechtliche Grundlagen einer Haftung**
 - Der Behandlungsvertrag: Vertragstypus und Behandlungsverhältnisse (ambulante und stationäre Behandlung, öffentlich-rechtliche Behandlung)
 - Geschäftsführung ohne Auftrag
 - Deliktische Haftungsgrundlagen
- 2. Zuordnung des Handelns von Organen und Hilfspersonen**
 - Organhaftung
 - Haftung für Erfüllungsgehilfen
 - Haftung für Verrichtungsgehilfen
- 3. Haftung aufgrund von Behandlungsfehlern**
 - Voraussetzungen
 - Sorgfaltsmaßstab in der ärztlichen Behandlung (medizinischer Standard, Leitlinien und Richtlinien)
 - Besonderheiten bei der Beweislast (grober Behandlungsfehler, Befunderhebung und Befundsicherung, Dokumentationsversäumnisse, voll beherrschbarer Risikobereich, Anfängereingriffe, Anscheinsbeweis)
- 4. Haftung wegen mangelnder Aufklärung**
 - Wirtschaftliche Aufklärung

- *Therapeutische Aufklärung*
- *Eingriffs- und Risikoaufklärung (Inhalt und Umfang, Aufklärung über Behandlungsalternativen, Ausnahmen von der Aufklärungspflicht, Adressat der Aufklärung, aufklärungspflichtige Person, Zeitpunkt der Aufklärung, Unschädlichkeit des Aufklärungsmangels, insbesondere: hypothetische Einwilligung)*
- 5. Verfahrensrechtliche Fragen**
 - Übersicht (Postulat des fairen Gerichtsverfahrens, Substanziierungspflicht, neues Vorbringen im zweiten Rechtszug)
 - Anwaltliches Vorgehen im Arzthaftungsfall (Behandlungsunterlagen, Strafanzeige, Schlichtungsstelle, PKH-Antrag, selbständiges Beweisverfahren)
 - Der Sachverständigenbeweis (bereits vorliegende Gutachten, Fragerecht, weiteres Gutachten, Privatgutachten, Befangenheit des Sachverständigen)

VRiOLG Wolfgang Frahm

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Schleswig
- ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH
- Vorsitzender des Arzthaftungsseminars des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig
- Mitautor u.a. „Frahm/Nixdorf/Walter, Arzthaftungsrecht“, 5. Aufl., 2013, und „Wenzel, Der Arzthaftungsprozess, 2012“
- Dozent u.a. für Rechtsanwaltskammern und -Vereine, Ärzte- und Zahnärztekammern
- richterliches Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Anwaltsgerichtshofs

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :
 für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
 für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
 In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 12

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 1 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 11.

Arbeitsrecht

Prof. Dr. Robert von Steinau-Steinrück (Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Berlin)

Aktuelles zum Betriebsübergang (§ 613a BGB)

13.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

Der Betriebsübergang nach § 613a BGB ist und bleibt ein „Evergreen“ des deutschen und europäischen Arbeitsrechts. Die Veranstaltung zeigt die aktuelle Rechtsprechung auf und ordnet sie in eine systematische Darstellung typischer Fragestellungen der Praxis ein und erörtert sich daraus ergebende Gestaltungsmöglichkeiten.

Als aktuelle „Brennpunkte“ werden u. a. behandelt:

1. Der Tatbestand des Betriebsübergangs nach den „Klarenberg“-Entscheidungen

2. Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Betriebsübergangs
3. Insbesondere: Leiharbeit und Betriebsübergang
4. Zuordnung der Mitarbeiter
5. Anrechnung von Betriebszugehörigkeit nach der „Scattolon“-Entscheidung
6. Anforderungen an ein rechtssicheres Unterrichtungsschreiben

Prof. Dr. v. Steinau-Steinrück

- berät in- und ausländische Unternehmen in allen Fragen des Individual- und Kollektiv-arbeitsrechts
- Fachanwalt für Arbeitsrecht und Partner bei der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Berlin
- Honorarprofessor an der juristischen Fakultät der Universität Potsdam
- Autor zahlreicher Aufsätze und Beiträge, u.a. zu § 613a BGB in „Hölters, Handbuch Unternehmenskauf“, 7. Aufl., 2010

RA Prof. Dr. Georg Annuß (Linklaters, München)

Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung von GmbH-Geschäftsführern und Vorständen

20.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Arb oder FAGesR

1. Der Anstellungsvertrag

- Fallstricke bei der Vertragsgestaltung
- Anforderungen des VorstAG
- Kompetenz von Aufsichtsratsgremium und Personalausschuss
- Die Betriebliche Altersversorgung von Vorstand und Geschäftsführer
- Wettbewerbsverbot
- Die Beendigung des Anstellungsvertrags
- Synchronisierung von Bestellung und Anstellung
- Change-of-control- und Abfindungsklauseln

2. Die Haftung des Geschäftsführers/ Vorstands

- Innen- und Außenhaftung
- Business Judgment Rule und Legalitätsprinzip
- Kollegial- und Ressortverantwortung
- Reichweite von Organisations- und Überwachungspflicht
- Haftungsausschluss/Haftungsbeschränkung
- Fragen des Gesamtschuldnerausgleichs

RA Prof. Dr. Georg Annuß

- Partner der Kanzlei
- Schwerpunkte u.a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessensausgleich und Sozialplänen
- viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren u.a. Werken

RA Prof. Dr. Harald Hess, Mainz

Arbeitsrecht in der Insolvenz

25.07.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb**

1. Die Grundsätze der betriebsbedingten Kündigung in Insolvenzantragsverfahren und in Insolvenzverfahren (§ 113 InsO)

- Beendigung der Arbeitnehmerverhältnisse u.a. die Nachkündigung durch den Insolvenzverwalter
- Der besondere Kündigungsschutz

2. Die Informationspflichten beim Betriebsübergang (§ 613a BGB)

3. Das Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers beim Betriebsübergang

4. Der Wiedereinstellungsanspruch des Arbeitnehmers

RA Prof. Dr. Harald Hess

- *Fachanwalt für Insolvenz- und Arbeitsrecht*
- *vereidigter Buchprüfer*
- *Honorarprofessor an der LMU München*
- *Praktische Erfahrung als:*
 - Liquidator, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverwalter*
- *Mitglied des Fachausschusses Sanierung und Insolvenz an der Wirtschaftsprüferkammer*
- *Autor u.a.: „Hess, Großkommentar Insolvenzrecht“ (Verlag C. F. Müller); „Hess, Sanierungshandbuch“ (Luchterhand Verlag)*
- *Mitautor in: „Hess u.a., Betriebsverfassungsrecht Kommentar“ (Luchterhand Verlag)*
- *Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Insolvenzrecht*

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
 - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Brienner Straße
- **S-Bahnen und U4, U5** bis Stachus
 - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
 - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
 - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-96
eMail m.stadler@maav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber dem Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62
eMail b.eisenacher@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

MAVVI/2013

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 11) an für folgende/s Seminar/e:

Krauß, Gestaltungsfragen der Vermögensnachfolge	[2]	12.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Seiler, Familienverfahrensrecht	[2]	21.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Rakete-Dombek, Neues vom Zugewinn	[3]	05.07.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kogel, Anwaltliche Strategien bei der Teilungsversteigerung	[3]	12.07.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lorenz, Europäische Erbrechtsverordnung	[4]	18.07.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Große Vorholt, Wirtschaftsstrafrecht - Compliance und ...	[4]	18.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wachter, Aktuelles zur GmbH und GmbH & Co. KG	[5]	26.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Alexander, Unlautere Produktnachahmung	[6]	26.07.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankenrecht	[6]	14.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Bauvertragliches Vergütungsrecht nach BGB und VOB/B	[7]	04.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, RVG aktuell 2013 – Änderungen durch das ...	[7]	01.07.13: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, RVG aktuell 2013 – Änderungen durch das ...	[7]	02.07.13: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Frahm, Arzthaftungsrecht	[8]	19.07.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
v. Steinau-Steinrück, Aktuelles zum Betriebsübergang	[9]	13.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Annuß, Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung ...	[9]	20.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hess, Arbeitsrecht in der Insolvenz	[10]	25.07.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei

Datum Unterschrift

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



Crashkurs Europarecht des Centrums für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP)

Das CEP veranstaltet am 12./13. September 2013 einen Crashkurs Europarecht an der Universität Passau. Dieses Fortbildungsseminar richtet sich jeweils an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden. In den Seminarblöcken 1-3 werden die Grundlagen des Europarechts vermittelt. Im Rahmen des Seminarblocks 4 erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, einen für sie besonders relevanten Bereich zu vertiefen. Zur Wahl stehen die Grundfreiheiten, das Europäische Beihilfenrecht sowie das Europäische Vergaberecht. Allen ehemaligen Teilnehmern und Interessenten mit Vorkenntnissen im Europarecht bieten wir auch die Möglichkeit, nur am zweiten Kurstag teilzunehmen und so gezielt auch nur einen der Schwerpunkte zu besuchen („Crashkurs Add-On“).

Referieren werden

Prof. Dr. Michael Schweitzer (CEP),

Prof. Dr. Martin Selmayr (Europäische Kommission, Kabinettschef der EU-Justizkommissarin Viviane Reding),

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Georg Kamann (Rechtsanwalt und Partner bei WilmerHale LLP, Frankfurt a.M.),

ORRin Sabine Ahlers (Hochschullehrerin an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Hof; Abteilungsleiterin für Sicherheit und Verbraucherschutz beim Landratsamt Aichach-Friedberg)

RR Florian Vogel (Ausbildungsleiter für Rechtsreferendare der Regierung von Niederbayern).

Der Teilnahmebeitrag beträgt € 600,- bzw. € 300,- („Crashkurs Add-On“). Die Anmeldung ist bis zum 16.08.2013 möglich.

Interessenten wenden sich bitte an das Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP)
Innstraße 40, 94032 Passau,
Tel.: (0851) 509-2395, Fax: -2396, cep@uni-passau.de
www.cep-passau.eu

4. Deutscher Oldtimerrechtstag am 12. bis 14. September 2013

Der 4. Deutsche Oldtimerrechtstag findet vom 12. bis 14. September 2013 in Korntal-Münchingen bei Stuttgart statt. Hier werden aktuelle Rechtsfragen rund um Oldtimer unter der Leitung des Heidelberger Oldtimeranwalts Michael Eckert diskutiert. Herr Richter am Bundesgerichtshof Wellner wird über die neuere Rechtsprechung des BGH zum Oldtimer-Sachschaden berichten. Der Heidelberger Oldtimeranwalt Thomas Haas erläutert aktuelle Urteile zur Gewährleistung beim Oldtimerkauf. Mit marken- und urheberrechtlichen Problemen bei Replikas befasst sich der Leiter des Mercedes Benz Classic Archivs Jürgen Wittmann. Die Frage, wem (insbesondere Vorkriegs-) Oldtimer gehören, die eine wechselvolle Geschichte während

des Krieges und in der Besatzungszeit hinter sich haben, beleuchtet Rechtsanwalt Dr. Martius aus Aachen. Der Initiator des Oldtimerrechtstag, Oldtimeranwalt Michael Eckert, geht dann noch auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu Oldtimern als Dienstwagen und zu strafrechtlichen Problemen rund um Oldtimer ein. Zum Rahmenprogramm gehört eine Besichtigung der Mercedes Benz Classic Werkstätten und des Mercedes Benz Museums in Stuttgart.

Nähere Einzelheiten finden sich unter www.oldtimer-rechtstag.de. Weitere Auskünfte erteilen Marko Böhme (boehme@anwaltakademie.de) oder Rechtsanwalt Michael Eckert (eckert@oldtimeranwalt.de).

Teilnehmer, die mit einem Oldtimer anreisen, zahlen nur eine ermäßigte Teilnehmergebühr.



13. Oktober 2013 – 28. München Marathon

6. Anwaltswertung im MAV

Auch in diesem Jahr möchten wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit geben sich sportlich zu messen. Am 13. Oktober 2013 findet der 28. München Marathon statt. Für die Anwaltswertung melden Sie sich bitte wieder direkt beim Veranstalter „runabout“ unter www.muenchenmarathon.de bzw. unter <https://portal.mikatiming.de/runabout/muenchenmarathon/2013/starter/de/> an und senden Sie uns bitte die Kopie Ihrer Anmeldebestätigung an die MAV-Geschäftsstelle.

Münchener Anwaltverein e.V.

Prielmayerstr. 7, 80335 München

Fax: 089 – 5502 7006, eMail: info@muenchener.anwaltverein.de

Die MAV-Siegerehrung wird in gewohnter Weise bei unserer Mitgliederversammlung im Herbst stattfinden. Der genaue Termin wird rechtzeitig in den Mitteilungen bekannt gegeben.

Weitere Informationen finden Sie unter www.muenchenmarathon.de.

MUNDIAVOCAT

Football World Cup for Lawyers

Budapest – Next hosting city of the MUNDIAVOCAT in 2014!

Whereas the AMERICALLAWYERS just ended with great success with the victories of OAB Brasilia in the Classic Tournament and Mexico in the Master Tournament, and that the EUROLAWYERS promises to be a great event with more than 32 european lawyers teams, I have the pleasure to announce that the next MUNDIAVOCAT, the Football World Cup for Lawyers, will take place from May 23rd to June 1st 2014 in Budapest in Hungary!

The General Assembly of this event will be organized from September 13th to 15th 2013. All detailed information will be sent shortly. I look forward to meeting you in the next MUNDIAVOCAT!

Vincent PINATEL

Lawyer at the Bar Association of Marseille and
Founder of the MUNDIAVOCAT

www.mundiaavocat.com

Verkehrsanwälte Info

Günstigeres Mietwagenangebot an Anwälte

Kollege Körner aus Schwalmstadt teilt mit, dass Versicherer nunmehr auch günstige Anmietungsmöglichkeiten für Ersatzfahrzeuge an Anwaltskanzleien versenden. Wie auch bei Restwertangeboten besteht hier ein anwaltliches Haftungsrisiko, weil nach § 167 Abs. 3 BGB die Kenntnis des Vertreters dem Vertretenen zuzurechnen ist. Unabhängig von der Frage, ob solche Angebote der Versicherer überhaupt beachtlich sind und ein Schadensersatzanspruch gegen den Anwalt in Betracht kommt, sollte als „sicherster Weg“ das Risiko ausgeschlossen werden. Die Arbeitsgemeinschaft empfiehlt deshalb, bereits in das Anspruchsschreiben ausdrücklich aufzunehmen, dass die Vollmacht nicht die Annahme von Restwertangeboten und Mietwagenangeboten umfasst. Wer ganz sicher gehen will, kann auch sein Vollmachtsformular entsprechend ergänzen.

Sachverständigenkosten in voller Höhe zu erstatten

Das Amtsgericht Rosenheim stellt in seinem Urteil vom 19.03.2013 – Aktenzeichen 15 C 614/12 – fest, dass weder das Gericht noch der Schädiger im Schadensersatzprozess berechtigt sind, eine Preiskontrolle durchzuführen, wenn der Geschädigte den Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen wahrt. Soweit das Gericht im Rahmen des § 632 Abs. 2 BGB eine Überprüfung der Sachverständigenkosten durchzuführen hat, kann dies entweder durch Einholung eines Sachverständigengutachtens oder im Hinblick auf den geringen Streitwert im Rahmen einer gerichtlichen Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO erfolgen. Das AG Rosenheim legt dieser Schätzung in regelmäßiger Rechtsprechung als Maßstab die Honorarbefragung des BVSK 2010/2011 zugrunde.

Nähere Einzelheiten können der ausführlich begründeten Entscheidung entnommen werden.

http://www.verkehrsanaelte.de/fileadmin/news/news_2013_06_p3.pdf

Nochmals: Sachverständigenkosten in voller Höhe zu erstatten

Das Amtsgericht Berlin-Mitte kommt in seinem Urteil vom 11.04.2013 – Geschäftsnummer: 4 C 126/12 zu dem Ergebnis, dass auch die Sachverständigenkosten, die für die Fertigung eines Nachgutachtens und eine zweite Besichtigung anfallen, in voller Höhe zu ersetzen sind. Einer nochmaligen Beauftragung des Sachverständigen durch den Geschädigten bedurfte es nicht, da der Ursprungsauftrag, bedingt durch das Zutreten weiterer unfallbedingter Schäden, auch die der zweiten Rechnung zugrundeliegenden Tätigkeiten des Sachverständigen umfasste.

Das AG Berlin-Mitte überprüfte die Angemessenheit der Sachverständigenkosten anhand der BVSK-Honorarbefragung 2011.

http://www.verkehrsanaelte.de/news/news_2013_06_p4.pdf

Mehr aktuelle Urteile gesucht - Newsletterarchiv

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, sicherlich ist Ihnen auch schon aufgefallen, dass im Verkehrsanwälte-Newsletter immer weniger aktuelle Entscheidungen veröffentlicht werden. Dies liegt daran, dass die

Geschäftsstelle kaum noch Urteile übermittelt bekommt. Ihre Mithilfe wird benötigt, damit der Newsletter aktuell bleibt.

Bitte senden Sie interessante Urteile an:

Rechtsanwältin Bettina Bachmann,

Littenstraße 11, 10179 Berlin,

Fax: (030) 72 61 52 195, bachmann@anwaltverein.de

Damit Sie die Entscheidungen besser wiederfinden, haben wir auf unserer Homepage ein Newsletter-Archiv eingerichtet:

<http://www.verkehrsanaelte.de/archiv-newsletter/>

Neues vom DAV

RVG passiert Bundestag

Was lange währt, wird endlich gut: Das zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRMoG) sowie das Gesetz zur Änderung des Prozesskosten- und Beratungshilferechts wurden in der Plenarsitzung des Bundestages am 16. Mai 2013 verabschiedet. Bestandteil des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes ist auch die lineare Anpassung der Gebührentabellen des RVG. Die Anpassung der Tabellen hat erstmals der damalige DAV-Präsident, Hartmut Kilger, beim Deutschen Anwaltstag 2008 in Berlin gefordert. Gemeinsam haben dann DAV und BRAK unter großen Anstrengungen das Ziel verfolgt.

Es ist aber jetzt noch nicht durch, es muss zunächst noch durch den Rechtsausschuss des Bundesrates am 22. Mai 2013 und wird dort unter TOP 7 und 8 über die Gesetzesnovellen beraten. Voraussichtlich am 7. Juni 2013 werden die Gesetze dann auf der Tagesordnung der Plenarsitzung des Bundesrates stehen. Erwartet werden kann eine Steigerung der Wertgebühren von 12 %, gemeinsamen mit strukturellen Änderungen von rund 14 %.

In einer gemeinsamen Presseerklärung appellieren DAV und BRAK an die Bundesländer, diesen Änderungen zuzustimmen.

Erfolg auch beim Familienrecht

Auch hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung des Prozesskosten- und Beratungshilferechts konnten wir einen Erfolg verbuchen. Das Vorhaben, dem Antragsgegner künftig in einfach gelagerten Ehescheidungsverfahren die Beordnung eines Rechtsanwalts versagen zu können, soll in der durch den Bundestag verabschiedeten Formulierung wieder gestrichen werden. Dies ist ein wichtiger Schritt nicht nur für die Anwaltschaft, sondern auch für den Verbraucher. Es ist wichtig, dass beiden Parteien ein Anwalt beigeordnet werden kann, um hier eine Chancen- und Waffengleichheit herzustellen.

Stellungnahme des DAV zum gemeinsamen europäischen Kaufrecht

Das gemeinsame europäische Kaufrecht (GEKR) soll vorerst nur im Fernabsatz gelten. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) glaubt jedoch nicht, dass der Anwendungsbereich des GEKR durch diese Beschränkung auf Distanzverträge signifikant beschnitten wird. Dahingehend äußert sich der DAV in seiner Stellungnahme 28/2013 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/DAV-SN28-13.pdf>) zum Berichtsentwurf (<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NON SGML+COMPARL+PE-505.998+02+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>) des Rechtsausschusses des EU-Parlamentes zum Kommissionsvorschlag

KOM(2011) 635 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0635:FIN:de:PDF>). Durch die Einbeziehung gemischter und verbundener Verträge wird der Anwendungsbereich vielmehr erweitert. Diese Einbeziehung befürwortet der DAV prinzipiell, auch wenn er die dafür vorgeschlagene Regelung nicht für durchweg gelungen hält. Die Änderung der Definition von Treu und Glauben ist nach Einschätzung des DAV missglückt und hätte negative Folgen. Des Weiteren begrüßt er auch die vorgeschlagenen Änderungen zum Recht der Rückabwicklung und der Anfechtung, hält letztere jedoch nicht für ausreichend.

Der DAV hatte zuletzt bereits in seiner Stellungnahme 39/2012 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/12-04-24-Stellungnahme-Europaeisches-Kaufrecht-endgueltig-ohne-Logo.pdf>) den Kommissionsvorschlag begrüßt.

DAV lehnt Entwurf zum Trennbankengesetz ab

Der Deutsche Anwaltverein erhebt gegen den „Gesetzentwurf zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen“ (Trennbankengesetz) schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken und strafrechtspolitische Einwände. Aufgrund der zahlreichen Verweisungen in dem Gesetz auf das sich permanent ändernde deutsche und europäische Aufsichtsrecht, der Verwendung ausufernder unbestimmter Rechtsbegriffe sowie seiner außergewöhnlichen Komplexität genügt der Gesetzesentwurf nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot, wonach der Normadressat vorhersehen können muss, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist. Auch ist mit dem Bestimmtheitsgebot unvereinbar, dass die außerstrafrechtliche Pflicht für Geschäftsleiter, ein wirksames Risikomanagement sicherzustellen, in das Strafrecht eins zu eins übertragen werden soll, ohne dass der Gesetzentwurf hierfür irgendwelche inhaltlich-qualitativen Vorgaben definiert (Stellungnahme 29/2013 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/DAV-SN29-13.pdf>) und Pressemitteilung (<http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-1313>)).

Anwaltsblatt-Kommentar: DAV-Präsident für Individualbeschwerde zum EuGH

Für eine Individualbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof sprach sich der DAV-Präsident im Mai-Heft des Anwaltsblatts aus. „Zumindest Verstöße gegen die EU-Grundrechtscharta sollten so von jedermann gerügt werden können“, schreibt Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer

in seinem Kommentar. Seine Forderung begründet er mit der neuen Grundrechtsarchitektur in Europa. Während auf der Ebene des Grundgesetzes und auf der Ebene der Europäischen Konvention für Menschenrechte der Rechtsschutz effektiv sei, gebe es in Deutschland Lücken im Zugang zum Europäischen Gerichtshof.

Deutscher Seniorenrechtstag diskutiert psychiatrische Patientenverfügung und Zwangsmedikation im Heim

Angesichts der demografischen Entwicklung und dem wachsenden Anteil älterer Menschen entsteht mit dem Seniorenrecht ein völlig neues Rechtsgebiet. Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im DAV und die Deutsche Anwaltakademie haben mit dem Seniorenrechtstag ein Netzwerktreffen etabliert, bei dem leitende Mitarbeiter aus Heim- und Pflegeeinrichtungen, mit Rechtsanwälten und Juristen aus Verbänden und Ministerien diskutieren. Die psychiatrische Patientenverfügung war eines der Kernthemen der Tagung am 19. April in Berlin. Einen Überblick über dieses und die weiteren Themen gibt dieser kurze Film. <https://www.anwaltakademie.de/lfc/uber-uns/neues-aus-der-daa/video-4-deutscher-seniorenrechtstag>.

DAV bei Anhörung vor dem Innenausschuss zum Entwurf eines Presseauskunftsgesetzes vertreten

Frau Rechtsanwältin Dr. Angela Rapp, Mitglied des DAV-Verwaltungsrechtsausschusses, hat den DAV als Sachverständige bei der Anhörung vor dem Innenausschuss des Bundestages zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Auskunftspflicht von Bundesbehörden gegenüber der Presse (Presseauskunftsgesetz (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/124/1712484.pdf>)) vertreten. Anlass und Grund für den Gesetzentwurf ist das Urteil des BVerwG vom 20. Februar 2013. Dr. Rapp wies darauf hin, dass es kein sorgfältiges gesetzgeberisches Handeln darstelle, wenn auf das Urteil eines Gerichts mit einem Gesetzentwurf reagiert werde, bevor die Urteilsgründe vorliegen. Ob überhaupt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Auskunftsanspruch der Presse besteht, wurde von den Sachverständigen unterschiedlich beurteilt.

DAV fordert, Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden und Geduldeten herzustellen

Der DAV unterstützt mit seiner Stellungnahme 30/13 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/ESNAuslAsyl.pdf>) die Initiati-

Anzeige

17. Zertifikatsausbildung Wirtschaftsmediation & Konfliktmanagement

Wir bieten an:

- Basisausbildung, 6 Module oder Gesamtausbildung 9 Module
 - Qualitätsstandard BMWA[®],
 - Beginn: München, 10. Oktober 2013,
- Abschluss: 05. Juli 2014 bzw. 17. Januar 2015 als Wirtschaftsmediator/in BMWA[®]

IMB: Konfliktregelung mit Stil und Verstand
www.im-beziehungsmanagement.de



IMB GmbH
Institut für Mediation und
Beziehungsmanagement

Carl Orff Strasse 11
D-85591 Vaterstetten
Tel: +49 (8106)302090
office@im-beziehungsmanagement.de
www.im-beziehungsmanagement.de

ven im Bundestag und in den Bundesländern, die Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden und Geduldeten herzustellen. Für die Beschränkungen der Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden und Geduldeten, in der Öffentlichkeit fälschlicherweise als „Residenzpflicht“ bezeichnet, gibt es heute keinen nachvollziehbaren und belegbaren rationalen Zweck mehr. Es bestehen deswegen erhebliche Zweifel, ob diese Regelungen noch verhältnismäßig sind. Die Gründe, die angegeben werden, um die Beschränkungen zu rechtfertigen, überzeugen nicht.

DAV begrüßt Länderinitiative, eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung für gut integrierte Ausländer zu schaffen

Der DAV begrüßt in seiner Stellungnahme-Nr. 31/13 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-SN-31-13.pdf>) grundsätzlich das Ziel des Gesetzesantrages, eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung für Ausländer zu schaffen, die sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben. Damit wird eine langjährige Forderung des DAV erfüllt. Der DAV hält allerdings die Ausschlussgründe in § 25b Abs. 2 des Gesetzentwurfs noch für zu streng gefasst. Der Ausschlussgrund der Straffälligkeit sollte nur Ausländer treffen, die eine Geldstrafe von über 180 Tagessätzen oder eine Haftstrafe von über 6 Monaten verwirkt haben.

Deutsche und chinesische Juristen diskutierten über Verwaltungsstreitigkeiten

Mitte April fand das 13. Symposium im Rahmen des Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialogs (http://www.bmj.de/DE/Recht/Justizverwaltung/InternationalerechtlicheZusammenarbeitRechtsstaatsdialoge/_doc/Der_deutsch_chinesische_Rechtsstaatsdialog.html?nn=1468700) statt. Zwei Tage lang diskutierten hochkarätige Experten beider Länder in drei Arbeitsgruppen über Regelungssysteme zur Vermeidung und Beilegung von Verwaltungsstreitigkeiten. Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, DAV-Präsident, moderierte eine Arbeitsgruppe zu aktuellen Fragen rund um die Bedeutung und Rolle frühzeitiger Bürgerbeteiligung bei der Vorbereitung und dem Erlass von Verwaltungsentscheidungen. Zwei weitere Arbeitsgruppen widmeten sich gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren.

Fazit: Rechtssicherheit, Transparenz, Vertrauen und Kontrolle durch unabhängige Gerichte gewinnen in China an Bedeutung.

Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger zeigte sich erfreut: "Insoweit geht ein wichtiges Signal vom Symposium aus". Die deutsche Anwaltschaft unterstützt den Dialog seit seiner Gründung im Jahre 1999. In 2014 wird der Dialog in Deutschland fortgeführt.

DAV begrüßt Beibehaltung des Punkterabatts in Flensburg

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt, dass sich der Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages für die Beibehaltung des „Punkterabatts“ bei der Flensburger „Verkehrssünderdatei“ ausgesprochen hat. Der DAV hat diesen Punkt immer kritisiert und begrüßt diesen Kurswechsel. Nach Meinung des DAV gibt es nach wie vor Änderungsbedarf.

Nach wie vor ist die Einteilung der künftigen Punktevergabe so nicht nachvollziehbar. Durch die neue Einteilung wird die Möglichkeit der feineren Unterscheidung der Vergehen von einem bis sieben Punkten aufgegeben. Beispielsweise würde ein Handyverstoß mit einem Punkt und eine fahrlässige Tötung ohne Entzug der Fahrerlaubnis mit nur zwei Punkten geahndet. Nach dem bisherigen System hätte eine fahrlässige Tötung eine Eintragung von fünf Punkten im Verkehrszentralregister zur Folge.

Buchbesprechungen

Kindhäuser / Neumann / Paeffgen (Hrsg.): Strafgesetzbuch (Reihe „NomosKommentar“), Nomos-Verlag, 4. Auflage 2013, 7104 Seiten in drei Bänden, Hardcover, Euro 398,00. ISBN: 978-3-8329-6661-4

Da der hier vorgestellte Kommentar zum Strafgesetzbuch gerade in der vierten Auflage erschienen ist, darf man eines vorweg festhalten: er hat sich am Markt etabliert.

Das nunmehr dreibändige Werk besticht schon äußerlich durch seine hochwertige Aufmachung. Abwaschbarer Einband, Dünndruckpapier sowie Fadenheftung (die aufwendigste und langlebteste buchbinderische Verarbeitung) zeigen, daß hier nicht gespart wurde.

Die drei Bände machen das Werk handlicher und ermöglichen eine sinnvolle Aufteilung: Band 1 enthält den kompletten Allgemeinen Teil des Strafrechts, der Besondere Teil wird in den Bänden 2 (§§ 80-231) und 3 (§§ 232-358) kommentiert.

Die Kommentatoren sind allesamt Universitätsprofessoren, wobei hier der ehemalige Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Winfried Hassemer, der seit Oktober 2008 als Rechtsanwalt tätig ist, besondere Erwähnung finden soll. Dies garantiert den wissenschaftlichen Tiefgang, durch den sich dieser Kommentar auszeichnet — ohne allerdings seine Praxistauglichkeit zu verlieren. Ganz im Gegenteil: dem Praktiker wird ein schneller Zugriff auf strafrechtliches Wissen ermöglicht, dessen Quellen eine ganze Bibliothek füllen würden. Anspruch der Autoren ist es, daß konzeptionelles Denken, Methodenbewußtsein und eine tiefgründige Dogmatik den Ausgangspunkt für alle Beiträge bilden. Schon die ausgezeichnete Einführung „vor § 1“ zu den Themen Kriminalität, Kriminalpolitik und Strafrecht (aus der Feder von Hassemer und Neumann) zeigt, daß die Verfasser dieses Ziel ernst nehmen und auch erreichen. Es ist deshalb schade, daß die Einleitungen in Kommentaren nur selten gelesen werden; zumeist stürzt sich der Leser nur auf die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen.

Der kritischen Verarbeitung der Rechtsprechung und dem Mut der Autoren, klar Stellung zu beziehen, ist es zuzuschreiben, daß der Benutzer auf frische Gedanken gebracht wird und so über den gegenwärtigen Stand der Rechtsentwicklung in Wissenschaft und Praxis hinaus gehen und Neuland erschließen kann. Dies mag gerade auch für den Verteidiger wertvoll sein, denn das bessere Argument ist oft die einzige und zugleich schärfste Waffe, die ihm zur Verfügung steht.

Vorangestellte Gliederungen, zum Großteil in die Fußnoten verbannte Zitate und der weitgehende Verzicht auf Abkürzungen sorgen dafür, daß der Benutzer die Orientierung nicht verliert und die Erläuterungen leicht lesbar sind. Allerdings wäre es wünschenswert, daß das Stichwortverzeichnis für das Gesamtwerk nicht nur in Band 3 abgedruckt ist, sondern in jedem der drei Bände erscheint. Dies bedeutet keinen großen Mehraufwand, würde aber die Benutzung eines einzelnen Bandes sehr erleichtern.

Der Kommentar basiert auf dem Rechtsprechungs- und Literaturstand vom August 2012. Gesetzesänderungen sind bis zum 15. November 2012 berücksichtigt.

Es ist eine Geschmacksfrage, ob man ein Werk dieses Zuschnitts als mittelgroßen Kommentar oder aber als kleinen Großkommentar bezeichnen will. Gegenüber den gängigen Kurzkomentaren bietet es seinem Be-

nutzer jedenfalls ein deutliches und bedeutendes Mehr an Wissen. Im Gegensatz zu den „großen Großkommentaren“ liegt hier ein durchgehend aktuelles Werk aus einem Guß vor, während bei anderen, bändeweise erscheinenden Kommentaren der zuerst erschienene Teil schon wieder veraltet ist, wenn schließlich der letzte Band fertiggestellt werden konnte.

Da kein Einzelbezug der Bände möglich ist, bedeutet die Anschaffung dieses Kommentars freilich eine größere Investition. Gleichwohl dürfte er auch für Einzelanwälte noch bezahlbar und interessant sein. Immerhin erhält man für knapp 400 Euro drei umfangreiche Teilbände. Der rechnerische Preis eines Bandes bewegt sich somit durchaus im für juristische Bücher dieses Zuschnitts üblichen Rahmen.

Wer einen Kommentar zum Strafgesetzbuch in der eigenen Bibliothek haben will, der noch leicht zu handhaben ist, dennoch aber aufgrund seines Niveaus und Anspruchs mit den gängigen Großkommentaren zu konkurrieren vermag und diese zudem noch durch seine Aktualität alt aussehen läßt, ist gut beraten, wenn er sich für dieses bewährte Werk aus dem Nomos-Verlag entscheidet.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Hannemann/Wiek/Emmert, Handbuch des Mietrechts, 5. Auflage 2013, Buch mit CD 1584 Seiten, Deubner Verlag, Euro 198,00 ISBN: 978-3-88606-795-4

Das Fachanwaltshandbuch zur effizienten Mandatsbearbeitung im Wohn- und Gewerberaummietrecht erscheint bereits kurz nach Inkrafttreten der Mietrechtsreform 2013. Jedes Reformvorhaben bringt die Autoren in das Dilemma, entweder schnell auf die Änderungen zu reagieren, um damit aktuell zu sein oder aber die ersten Reaktionen der Praxis abzuwarten, um die Reform nicht nur quasi vom Reißbrett mit in die aktuelle Auflage einzuarbeiten. Die Autoren des Handbuches des Mietrechts entschieden sich dankenswerterweise für die Aktualität, sodass bereits wenige Tage nach dem Inkrafttreten der Mietrechtsreform diese komplett in das Handbuch des Mietrechts eingebunden wurde. Dies hat zwar den Nachteil, dass Teile der Reform – wie beispielsweise das Wärmecontracting und die noch zu erlassende Rechtsverordnung – nur nach dem aktuellen Stand kommentiert werden können, hat jedoch den großen Vorteil, dass der Praktiker die bereits jetzt anstehenden Fragen nach Inkrafttreten der Reform angehen und lösen kann. Alle Änderungen – zur energetischen Modernisierung, zum Contracting, zur Räumungsvollstreckung usw. – werden in den entsprechenden Kapiteln erläutert. Eine Synopse der alten und neuen Vorschriften und ein Überblick über das neue Recht sind dem ersten Teil vorangestellt. Rechtsprechung und Schrifttum sind auf dem Stand Februar 2013.

Dem Handbuch ist eine CD beigelegt, auf der der gesamte Text des Handbuches gespeichert ist. Im Unterschied zu den Voraufagen wurde auf den Abdruck der Mietminderungslisten und anderer umfassender Rechtsprechungs-ABC's im Handbuch verzichtet; diese Tabellen befinden sich nunmehr ausschließlich auf der CD-ROM bzw. in der Online-Komponente.

Auf der CD sind zudem sämtliche zitierten Entscheidungen mit Fundstellen und ein Großteil der Entscheidungen sogar im Volltext vorhanden. Dem Nutzer steht damit die Möglichkeit offen, bei installierter CD die zitierten Entscheidungen schnell zu finden und nachzulesen. Mit der kleinen Einschränkung, dass die Mietminderungslisten und Rechtsprechungs-ABC nur in der digitalen Version zur Verfügung stehen, kann der Nutzer je nach Arbeitsweise mit der herkömmlichen Buchform oder am Computer arbeiten.

Dem Handbuch selbst merkt man an, dass es von einem Praktiker für Praktiker geschrieben ist. Bei den jeweiligen Themen werden die praktischen Fragen erläutert und zahlreiche Fundstellen aus Literatur und Rechtsprechung angegeben. An geeigneten Stellen finden sich Praxistipps und Schlagwörter in alphabetischer Reihenfolge (bei der Mietminderung nach Prozentzahlen) aufbereitete Tabellen, die die tägliche Arbeit sehr erleichtern. Auf der CD sind als Arbeitshilfen noch Checklisten und zahlreiche Muster vorhanden, sodass ein Formularbuch quasi mitgeliefert wird. Schließlich sind neben der Rechtsprechung und den Gesetzen noch die Gesetzesmaterialien vorhanden, sodass das Gesamtpaket nichts zu wünschen übrig lässt.

Was ich persönlich am Handbuch des Mietrechts von Hannemann/Wiek/Emmert schätze ist, dass es sich um ein eigenständiges Werk handelt, das zwar Rechtsprechung und Literatur umfassend berücksichtigt, sich aber nicht darauf beschränkt, letztendlich nur die Standardwerke wiederzugeben. Geeignet ist das Handbuch für alle, die sich mit dem Wohnraum- und Gewerbemietrecht beschäftigen, unabhängig davon, ob sie dies anlässlich eines aktuellen Falls oder schwerpunktmäßig tun.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Gröbenzell

Artkämper, Heiko: Die „gestörte“ Hauptverhandlung — Eine praxisorientierte Fallübersicht, Verlag Ernst und Werner Gieseking, 4. Auflage 2013, 514 + XXX Seiten, Hardcover, Euro 59,80. ISBN: 978-3-7694-1106-5

Nachdem die dritte Auflage aus dem Jahr 2001 stammt, war eine Neuauflage dieses Werkes dringend erforderlich, hat doch allein die technische Entwicklung eine Vielzahl neuer Fragen beschert, denen sich der die Verhandlung leitende Vorsitzende ausgesetzt sieht.

Zunächst ganz kurz zu den Äußerlichkeiten: das Buch hat den für Gieseking typischen abwaschbaren Einband in zwei Rottönen, normales schweres Papier sowie Verarbeitung in Fadenheftung, so daß auch eine rauhere Behandlung dem Buch nichts anzuhaben vermag. Dieser Umstand ist bei einem Preis von knapp 60 Euro durchaus hervorzuheben, da viele Werke dieser Preisklasse als Paperback erscheinen.

Inhaltlich gliedert sich das Werk in zwei Teile, wobei der Schwerpunkt mittlerweile auf dem zweiten Teil liegt, der sogenannte „verdeckte“ Störungen der Hauptverhandlung behandelt, was auch der Grund dafür ist, daß das Wort „gestörte“ im Titel in Anführungszeichen gesetzt ist. Der erste Teil hingegen ist dem gewidmet, was der Leser vom Titel her erwarten wird: direktem störendem Verhalten in der Hauptverhandlung. Schon an dieser Stelle muß gesagt werden, daß das Werk auch gewinnbringend für Zivilprozesse und Verfahren in anderen Gerichtszweigen genutzt werden kann, auch wenn es dort meistens ruhiger und gesitteter zugeht als im Strafprozeß.

Das Problem für die Beteiligten bei Störungen ist es, schnell und angemessen zu reagieren. Dabei nützt theoretisches Wissen um die Vorschriften über die Sitzungspolizei wenig, auch bleibt kaum Zeit im Kommentar nachzuschlagen, um eine geeignete Lösung zu finden. Allenfalls die Unterbrechung der Sitzung vermag dem Gericht etwas Luft zu verschaffen.

Deshalb ist der in diesem Buch verfolgte Ansatz, die Probleme anhand von Fällen zu verdeutlichen und jeweils geeignete Lösungsansätze anzubieten genau richtig. Immerhin lassen sich die Fälle leicht auf ähnliche Konstellationen übertragen.

Wer nun sollte dieses Buch lesen oder zur Hand haben:

1. Richter, insbesondere Vorsitzende, die Verfahren zu leiten haben, bei denen Störungen zu erwarten sind;

2. Verteidiger, die eine Verhandlung stören wollen und dabei auf profundes Wissen zurückgreifen möchten (das mag unangemessen klingen, doch immerhin gibt es solche Verteidiger und oftmals ist es die einzige Chance für einen Angeklagten, das Gericht zu verunsichern und zu Fehlern zu verleiten, die gegebenenfalls eine erfolgreiche Revision ermöglichen — eine Folge der fehlenden zweiten Tatsacheninstanz bei Prozessen, die vor dem LG oder OLG beginnen);

3. Nebenklägervertreter sowie Staatsanwälte, die dem Gericht bei der richtigen Bewältigung von Störungen hilfreich zur Seite stehen wollen.

Dieser Band sollte daher z. B. Pflichtlektüre bei der Vorbereitung auf das NSU-Verfahren sein, bei dem mit Sicherheit die Nerven des Vorsitzenden Richters, aber auch die der übrigen Beteiligten, ausgiebig getestet werden.

Inhaltlich wird im ersten Teil, nach einigen einleitenden Gedanken und Begriffsklärungen, auf alle erdenklichen äußeren Störungen der Sitzung eingegangen: Anstandsregeln, Ungebühr, Würde des Gerichts, sitzungspolizeiliche Anordnungen mitsamt einer Vielzahl von Fällen von Störungen und deren Abwehr, wobei jeweils ein den Maßstäben unserer heutigen Zeit, seien es Benimmregeln oder praktische Bedürfnisse, zugrunde liegender Ansatz vertreten wird. So wird heute niemand mehr einen Beschluß des BayObLG aus dem Jahre 1930 (erwähnt in Fn. 76) nachvollziehen können, das das Erscheinen des Angeklagten an einem heißen Sommertag in langer Hose, weißem Sporthemd, jedoch ohne Sakko, rügte. Ganz im Gegenteil: der Rezensent hat selbst einen Vorsitzenden erlebt, der an einem heißen Tag bei einer Verhandlung in einem Zivilprozeß in der Maxburg den Anwälten riet, ihre Roben nicht anzulegen, es diene der Rechtsfindung. Umgekehrt wird man heute von der Justiz verlangen dürfen, daß die Verfahrensbeteiligten z. B. Zugang zu einer Steckdose haben, wenn sie während der Verhandlung Laptops benutzen wollen (Fall 162).

Der zweite Teil beschäftigt sich mit praktischen Fällen verdeckter Störungen in der Hauptverhandlung, und in der gebotenen Kürze auch schon im Zwischenverfahren. Darunter fallen z. B. Probleme, die sich mit folgenden Stichworten kennzeichnen lassen: Verhandlungsfähigkeit, Rechte der Verteidigung, Öffentlichkeit, Anklage, Ablehnungsanträge, Fragerechte, fehlende Belehrungen, Beweisanträge, Kriminaltechnik, letztes Wort,

Verständigung. Ein eigener Abschnitt behandelt Nebenklage und Adhäsionsverfahren.

Den Abschluß des Werkes bildet ein Kapitel über Kommunikation und Informationsverarbeitung im Strafverfahren. Sich diese Grundlagen zu erarbeiten ist für eine erfolgreiche Vertretung im Prozeß oftmals wichtiger als die Kenntnis einer StPO-Norm in allen Details. Schließlich sind Richter auch nur Menschen und handeln wie Menschen, auch wenn ihre Rolle im Prozeß gewisse Verhaltensregeln vorgibt.

In einem Anhang finden sich noch einschlägige Gesetzestexte nebst den RiStBV auszugsweise abgedruckt, was für den Leser die Arbeit mit dem Werk bequemer macht.

Ein Literaturverzeichnis, eine Fallübersicht und ein Sachregister ermöglichen schnellen Zugriff auf die jeweils akuten Fragestellungen mitsamt deren Lösungsvorschlägen. Leider fehlt, wie so oft heute, ein Abkürzungsverzeichnis. Außerdem wäre es schön, wenn Gerichtsentscheidungen neben einer Fundstellenangabe auch mit Datum und Aktenzeichen zitiert werden, weil hierdurch eine Suche im Internet oder das Auffinden von Parallelfundstellen viel leichter vor sich geht. Da andere Werke hier zumeist auch nicht besser sind, kann man sich bereits von der Konkurrenz abheben, wenn man nur bei neuen Entscheidungen so vorgeht.

Insgesamt handelt es sich bei dem hier vorgestellten Werk um einen Band, der in kritischen Prozeßsituationen ungemein hilfreich sein kann. Da er aufgrund der vielen Beispiele auch leicht zu lesen ist und ihm zudem ein gewisser Unterhaltungswert trotz des Ernstes der Sache nicht abgesprochen werden kann (man denke nur an den Fall über das Erscheinen eines Angeklagten/Zeugen im Nikolauskostüm: Fall 185), fällt eine Kaufempfehlung für dieses Buch leicht.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm.

Wolfgang Nieberler, München

Bildnachweis:

→ Abbildungen Kulturprogramm

siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen
der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086

Telefondienst 9.00 - 11.30 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Grüttner

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00 - 12.30 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@
muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München

Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207

80333 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den
darauf folgenden Monat.

Aus Dämmerung und Licht – Meisterwerke nordischer Malerei

Mittwoch, 19.06.2013 um 17.45 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Führung mit Jochen Meister

Mittwoch, 26.06.2013 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Führung mit Dr. Kvech-Hoppe

Im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert erlebte die Malerei in Schweden, Norwegen, Dänemark, Island und Finnland eine künstlerische Hochphase. Sie spiegelt die Suche nach nationaler Identität und gesellschaftlichem Aufbruch, ist darüber hinaus häufig auch Auslöser für tiefgreifende Veränderungen. Die Künstler dieser Länder suchten über die Grenzen hinweg nach Verbindendem und Trennendem zwischen den skandinavischen Nationen. Deshalb wird heute von den nordischen Ländern gesprochen, um das nicht zuletzt sprachlich so andere Finnland auch einzuschließen.



Albert Edelfelt | Spielende Knaben an der Küste, 1884
Öl/Leinwand, 90 x 107,5 cm
© Ateneum Art Museum, Finnish National Gallery, Helsinki
Foto: Hannu Aaltonen



Anders Zorn | Mittsomnarnachtstanz, 1897
Öl/Leinwand, 140 x 98 cm
Foto © Nationalmuseum, Stockholm

| 23

Ziel der Ausstellung ist es, neben Hauptwerken nationaler Ikonen ihrer jeweiligen Länder wie Akseli Gallen-Kallela, Vilhelm Hammershøi, Carl Larsson und Edvard Munch auch Werke von bislang in Deutschland unbekanntem Meistern zu zeigen. So wird deutlich, in welchem fruchtbaren Umfeld sich die vier Genannten zu internationalen Größen entwickeln konnten. Denn nicht nur der Austausch mit den Kunstzentren in Paris, Düsseldorf oder München ermöglichte diesen Aufbruch des Nordens. Eigenständige nordische Varianten von Realismus, Impressionismus und Symbolismus wurden ihrerseits zu Impulsgebern für die europäische Kunst.
(Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|----------------------------------------------------------------|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Nordische Malerei mit Jochen Meister | 19.06.2013, 17.45 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Nordische Malerei mit Dr. Kvech-Hoppe | 26.06.2013, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |

Name Vorname

Straße PLZ, Ort

Telefon, Fax E-Mail

Unterschrift Kanzleistempel

Ortswechsel - Blickwechsel

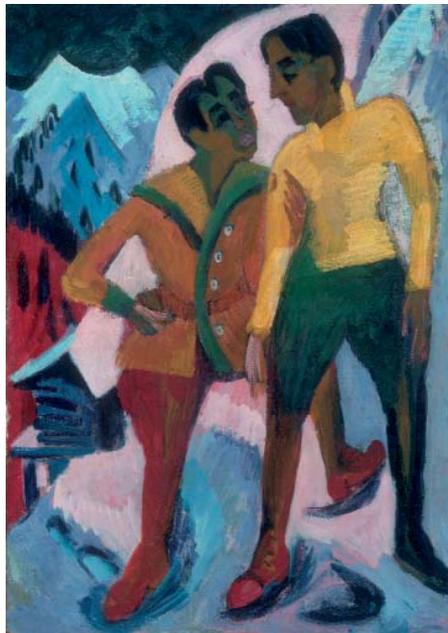
Die Werke der PdM im Dialog mit Bildern der Neuen Pinakothek

Mittwoch, 17.07.2013 um 18.15 Uhr, Neue Pinakothek, Führung mit Dr. Kvech-Hoppe

24 |



Ferdinand Hodler (1853 - 1918),
Jenenser Student, 1908
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
Neue Pinakothek München



Ernst Ludwig Kirchner (1880 - 1938),
Zwei Brüder M., 1921
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
Sammlung Moderne Kunst in der Pinakothek der Moderne München

Wie traditionell ist die Moderne? Wie revolutionär ist die Kunst des 19. Jahrhunderts?

Die temporäre Schließung der Pinakothek der Moderne ermöglicht unerwartete Bewegungen und Begegnungen. Die weltbekanntesten Münchner Meisterwerke der Klassischen Moderne von Max Beckmann bis Pablo Picasso treffen bei einem einmaligen Gastspiel in der Neuen Pinakothek auf die Wegbereiter und Pioniere der Moderne. Bei dieser Aufhebung der Grenzen der Pinakotheken entstehen unkonventionelle Blickwechsel der Sammlungen und ihrer Werke. Sie gewähren Ausblicke auf die Kunst des 20. Jahrhunderts und Rückblicke auf die Kunst des 19. Jahrhunderts. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

[] **Ortswechsel - Blickwechsel** mit Dr. Kvech-Hoppe

17.07.2013, 18.15 Uhr

für ____ Person/en

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon, Fax

E-Mail

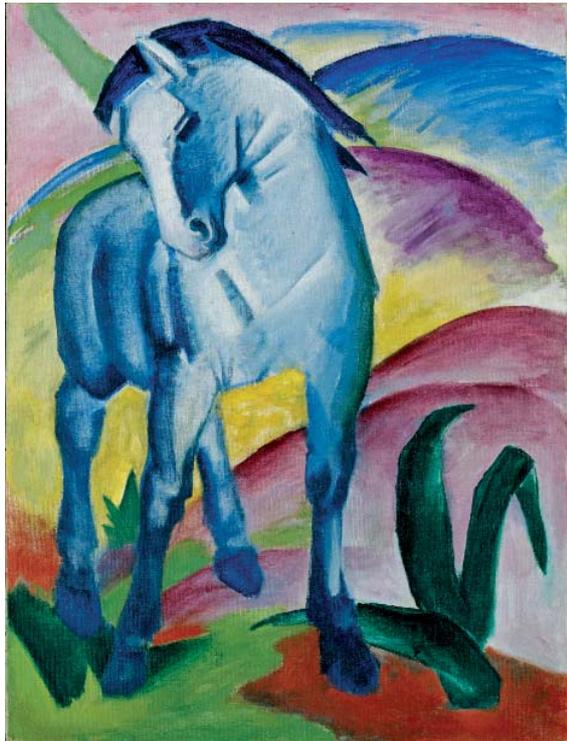
Unterschrift

Kanzleistempel

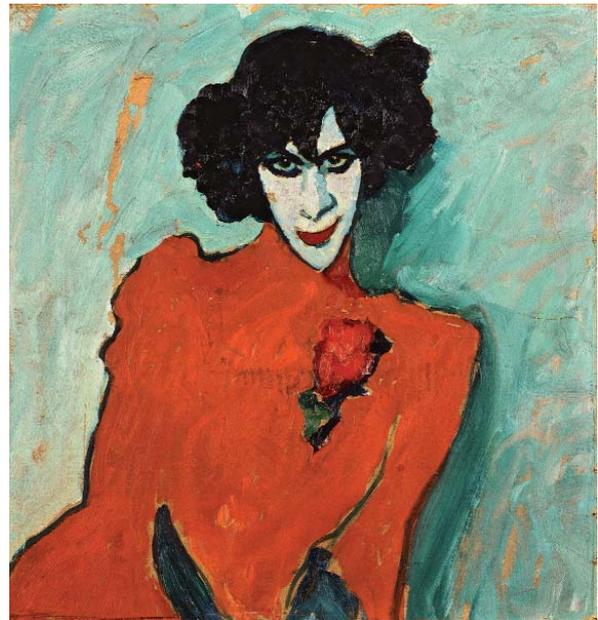
Das Neue Lenbachhaus – Die Kunst des Blauen Reiter

Samstag, 27.07.2013 um 12.00 Uhr, Städtische Galerie im Lenbachhaus, Führung mit Dr. Kvech-Hoppe (max. 20 Teilnehmer)
Samstag, 12.10.2013 um 12.00 Uhr, Städtische Galerie im Lenbachhaus, Führung mit Dr. Kvech-Hoppe (max. 15 Teilnehmer)

Die Wiedereröffnung des Lenbachhauses ist für München ein spektakuläres Ereignis. Mit der großartigen Schenkung Gabriele Münters anlässlich ihres 80. Geburtstags 1957, gelangte die Städtische Galerie in den Besitz einer herausragenden Sammlung von Werken Wassily Kandinskys sowie von Gabriele Münter selbst und der Künstlerfreunde des "Blauen Reiter", die den Weltruf des Hauses begründete. Weitere zentrale Werke aus dem Umfeld des "Blauen Reiter" kamen 1965 aus dem Nachlass Bernhard Koehlers hinzu. Wir sind gespannt auf die neue Präsentation.



Franz Marc, **Blau Pferd I**, 1911
 Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München



Alexej Jawlensky, **Bildnis des Tänzers Sacharoff**, 1909
 Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München

Treffpunkt: Eingangshalle. Bitte finden Sie sich früh genug vor Ort ein, damit Sie Ihre Eintrittskarte kaufen können. Möglich ist der Kauf auch vorab online unter <http://lenbachhaus.muenchenticket.net>.

Die Teilnehmerzahl ist für beide Führungen begrenzt. Daher ist eine verbindliche Anmeldung zwingend erforderlich. Ebenso die rechtzeitige Absage bei Verhinderung um weiteren Interessenten das Nachrücken zu ermöglichen. Für diese Führung wird für die Kopfhörer eine Gebühr von 1 € zusätzlich zur Führungsgebühr erhoben.

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- Die Kunst des Blauen Reiters** mit Dr. Kvech-Hoppe 27.07.2013, 12.00 Uhr für ____ Person/en
- Die Kunst des Blauen Reiters** mit Dr. Kvech-Hoppe 12.10.2013, 12.00 Uhr für ____ Person/en

Name Vorname

Straße PLZ, Ort

Telefon, Fax E-Mail

Unterschrift Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	26
→ Stellengesuche von Kollegen	27
→ Bürogemeinschaften	27
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	28
→ Vermietung	28
→ Kanzleiverkauf/Kanzleiankauf	29
→ Verkäufe	29
→ Termins- / Prozessvertretung	29
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter	29
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	30
→ Dienstleistungen.....	30
→ Schreibbüros	31
→ Übersetzungsbüros.....	31

Die Mediadata, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener.anwaltverein.de>

Mitteilungen Juli 2013: Anzeigenschluss 14.06.2013

Stellenangebote an Kollegen



JONES DAY ist eine der führenden Anwaltssozialitäten der Welt. Mit 36 Standorten und über 2.400 Anwälten sind wir in vielen wichtigen Handels- und Finanzzentren vertreten. Wir beraten renommierte Mandanten auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts.

Wir suchen (für unsere Standorte in Düsseldorf, Frankfurt/Main und München) zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen engagierten

Financial Services Specialist (m/w)

Ihr Aufgabengebiet:

- Verantwortung für den Bereich Financial Services
- Kreditoren-, Haupt- und Anlagenbuchhaltung sowie Monatsabschlussarbeiten
- Expense Reporting
- Erstellung von Konten- und Kostenanalysen
- Cash- und Budgetmanagement
- Enge Zusammenarbeit mit und monatliches Reporting an die Geschäftsleitung
- Sonderaufgaben im Controlling
- Zusammenarbeit mit unserem Financial Head Quarter in den USA sowie intensiver Kontakt zu anderen Büros unserer Kanzlei

Ihr Profil:

- Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder ein entsprechendes betriebswirtschaftliches Studium
- Fundierte Berufserfahrung im Finanz- und Rechnungswesen, vorzugsweise in einem internationalen Unternehmen
- Ausgezeichnete Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Flexibilität, hohe Serviceorientierung, selbständige, zuverlässige und ergebnisorientierte Arbeitsweise
- Große Einsatzbereitschaft und Kommunikationsstärke, kompetentes Auftreten, Durchsetzungsvermögen sowie Belastbarkeit
- Sicherer Umgang mit den MS Office-Programmen (v. a. exzellente Kenntnisse in Excel)

Neben einem hohen Maß an Eigenverantwortung und einer attraktiven Vergütung bieten wir Ihnen ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet mit interessanten Herausforderungen in einer internationalen Großkanzlei. Fühlen Sie sich angesprochen? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung!



Silvia Weiß
silviaweiss@jonesday.com

Prinzregentenstraße 11
80538 München
Tel: 089 / 206042-200

Houben

UNTERNEHMENSGRUPPE

Wir sind eines der führenden Immobilienunternehmen in München und möchten folgende Position in Festanstellung neu besetzen:

Jurist/in

Zur Entlastung der Geschäftsleitung in abwechslungsreichem Tätigkeitsfeld

Leopoldstr. 18 80802 München www.houben.com
E-Mail: bewerbung@houben.com

Wir sind ein kleiner Unternehmensverbund im Umfeld der Finanzbranche und suchen Unterstützung zur regelmäßigen und ggf. zunehmenden Entlastung unserer Juristin. Mittelfristig ist eine vollständige Übernahme der Aufgaben eines Syndikus [in Teilzeit] erwünscht. Aktuell ist schwerpunktmäßig die ins Stocken geratene Ausgründung einer Softwarefirma zu betreuen. Sie sollten gut zu einem - von der Chefetage abgesehen - sehr jungen Team passen und idealerweise auch im Gesellschaftsrecht etwas Bescheid wissen.

Bei Interesse erbitten wir Kontaktaufnahme an antwortpostfach@gmx.eu.

Wollmann & Partner

RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine überregional tätige Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und Schwerpunkt im Bau- und Immobilienbereich mit Standorten in **Berlin, München** und **Frankfurt**.

Wir suchen qualifizierte und erfahrene

Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte

als Quereinsteiger mit tragfähigem eigenem Mandantenstamm und Spezialisierung in den Bereichen

Bau-, Immobilien- und/oder Vergaberecht

für unseren Standort **München**.

Sie sollten Interesse an der juristischen Begleitung großer Immobilienentwicklungen und namhafter Infrastrukturmaßnahmen haben und mobil sein.

Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und gute Entwicklungsmöglichkeiten für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Wollmann & Partner Rechtsanwälte
Herrn Rechtsanwalt und Notar Michael Ch. Bschorr
Sendlinger-Tor-Platz 7
80336 München
Telefon: 089/543 43 56-0
E-Mail: bschorr@wollmann.de
www.wollmann.de

Stellengesuche von Kollegen

Rechtsanwältin mit Berufserfahrung - eigene Kanzlei - bietet Mitarbeit ca. 10 Std. / Woche im Bereich Versicherungsrecht, Verkehrsrecht oder Familienrecht (Fachanwaltslehrgänge zum Teil schon erfolgreich beendet). Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 127 / Juni 2013 an den MAV.

Bitte nur Zuschriften von Münchner Kanzleien.

Internationales Wirtschaftsrecht: RA, Dr. iur., fließend Englisch und Französisch, Grundkenntnisse Niederländisch, mehrjährige Berufserfahrung in der umfassenden grenzüberschreitenden Beratung von in- und ausländischen Unternehmen sowie vermögenden Einzelpersonen **sucht Mitarbeit** in Kanzlei/Unternehmen/Verband, gerne auch in Teilzeit.

Kontaktaufnahme: 0179 - 69 59 89 0

Bürogemeinschaften

Fürstenrieder Str., München-Laim, Bürogemeinschaft

2 Zimmer (ca. 26 und 17 qm), auch einzeln, jeweils mit Sekretariatsplatz u. Aktenlagerraum in Bürogemeinschaft zu vermieten. Mitbenutzung Fax und Kopierer möglich. Ruhige Innenhoflage, freundlich und hell. Sonnige Terrasse. TG-Platz falls gewünscht. 3 Min. zur U-Bahn Laimer Platz. EUR 11,50/qm.

Kontakt: RA Schwinn, Tel.: 089/33 83 26; stephan@schwinnlaw.de

RA-Kanzlei in Bestlage Bogenhausen vermietet ab 01.07.2013 ein oder zwei Büroräume an Kollegin/Kollegen zu günstigen Konditionen. Eine gemeinsame Zusammenarbeit und Mitarbeit wird gewünscht. Nähere Einzelheiten besprechen wir gerne persönlich unter 0172-8012808

Bürogemeinschaft

Wir sind eine bundesweit tätige, auf das Wirtschaftsrecht und das Versicherungsrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei mit Standorten in München und Salzburg. Zum Ausbau unseres Münchener Büros suchen wir zum 01.09.2013 einen/eine Kollegen/Kollegin, der/die uns zunächst in Außensozietät verstärkt.

Wir bieten – gegen Kostenbeteiligung – ein helles Anwaltsbüro, die Nutzung der modernen Kanzleinfrastruktur (ggf. auch Bürodienstleistungen) und eines repräsentativen Besprechungsraums in einem gepflegten, denkmalgeschützten Altbau (Parkett/Stuckdecken) in der Nymphenburgerstraße. Eine spätere Sozierung streben wir an.

Wir stellen uns einen/eine Kollegen/Kollegin vor, der/die unsere Tätigkeit ergänzt und über einen eigenen – ausbaufähigen – Mandantenstamm verfügt. Eine kollegiale Atmosphäre, eine fachliche Zusammenarbeit und gegenseitige Urlaubsvertretung ist selbstverständlich. Über Ihre Kontaktaufnahme würden wir uns freuen. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Rechtsanwältin Michaela Ferling.

FERLING | RETSCH Rechtsanwälte,
Nymphenburgerstraße 139, 80636 München.
Tel.: 089/20204510, Fax: 089/2020451-29,
E-Mail: office@vuv-recht.de

Bürogemeinschaft in Fürstenfeldbruck

Anwaltskanzlei in Fürstenfeldbruck sucht eine engagierte Kollegin/ einen engagierten Kollegen zur Weiterentwicklung der Kanzlei. Unser Büro liegt im Zentrum von Fürstenfeldbruck. Wir bieten einen Büroraum und Mitbenutzung unserer modernen Infrastruktur (Mitarbeiter, Bibliothek, Online-Datenbanken, EDV, Besprechungsraum). Wir streben eine langfristige Zusammenarbeit und die Aufnahme in die Partnerschaft an. Dabei könnten wir uns auch eine Zusammenarbeit mit einer Kollegin / einem Kollegen vorstellen, die/der nicht dauernd in der Kanzlei präsent sein kann oder will. Unsere EDV ermöglicht den Zugriff und die Bearbeitung der Akten von einem Heimarbeitsplatz aus.

Bei Interesse wenden Sie sich an Herrn RA Sebastian Braunitzer, Telefon 08141 22768 0 oder sbraunitzer@bra-wal.de.

Braunitzer, Dinkel und Krenn

Rechtsanwälte in Partnerschaft

Hauptstraße 14, 82256 Fürstenfeldbruck

Bürogemeinschaft/Untervermietung

Wir sind eine Bürogemeinschaft aus 6 Rechtsanwälten. In unserer verkehrsgünstig gelegenen Kanzlei (direkt an der Leopoldstraße/ U3/U6) vermieten wir ein ca. 23 m² großes Büro. Eine repräsentative Bibliothek steht als Besprechungsraum zur Verfügung. Weitere Gemeinschaftsräume und Infrastruktur können mitbenutzt werden.

Ich suche eine Kollegin/Kollegen mit der Bereitschaft zu gegenseitiger Kooperation. Eine langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt.

Rechtsanwaltskanzlei von Bülow

Martiusstr. 1, 80802 München

Telefon 089 /38 15 89 10 Telefax 089 /38 15 89 22

Wir suchen ab sofort oder später ein neues Mitglied in unserer Bürogemeinschaft:

Kanzlei in Bestlage Schwabing (Kaiserstrasse, nahe Leopoldstraße, nur 3 Gehminuten zur Münchner Freiheit, U3 und U6),

freundliche und hilfsbereite Kollegen, sehr gut eingespieltes und engagiertes Team – auch im Sekretariat,

gute Kostenstruktur, "Gesamtpaket alles inkl":

- + eigenes Zimmer
- + Mitbenutzung Gemeinschaftsräume (inkl. große Südterrasse)
- + optimaler Sekretariatsdienst:
 - Telefonservice, Diktate etc.
 - Kostennoten, Zwangsvollstreckung, Buchhaltung etc.
- + Verbrauchskosten für Telefon, Bürogeräte, Büromaterial etc.
- + Anwaltssoftware

Der Umfang der Beteiligung am „Gesamtpaket alles inkl.“ ist je nach Bedarf verhandelbar. Auf Wunsch kann zusätzlich ein eigener Sekretariatsarbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Ein gemeinsamer Auftritt der Berufsträger nach außen ist möglich.

Bei Interesse bitte melden unter Tel.: 089 – 33 24 31 oder E-Mail „law-ra@t-online.de“

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivil- und Wirtschaftsrecht bietet
– z. B. bei Kapazitätsengpässen –

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

– auch als „ghostwriter“ –
entweder bei Ihnen vor Ort oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

Kontakt über: anwaeltin-muenchen@web.de

Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

Anfragen an

CHEURAM Consulting Group, info@cheuram.com
oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33
Kontakt: H. Schwarzkopf

GRIGOLLI  **PARTNER**
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr
RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli.

Grigolli & Partner
Piazza Eleonora Duse, 2
I-20122 Mailand
T +39 02 76023498
F +39 02 76280647

www.grigollipartner.it studiolegale@grigollipartner.it

Vermietung

Repräsentatives Anwaltsbüro, bestes Schwabing, ab 01.07.2013

Bürogemeinschaft, zivilrechtlich orientiert, in schönem Jugendstil-Altbau (ca. 180 qm, bestes Schwabing, Bauerstrasse, 3. OG), bietet einer/einem Anwaltskollegin/en mit eigenem Mandantenstamm etc. zur Untermiete (qm-Preis: 11 € kalt/netto) ein ca. 23 qm großes Anwaltszimmer, Mitnutzung des schönen Besprechungsraums sowie der Gemeinschaftsflächen (anteilig ca. 15 qm), gesamt ca. 38 qm = ca. 418 € kalt/netto (zzgl. anteilige NK / HK-VZ / VZ für Strom/Gas, zzgl. MwSt.), ferner nach Bedarf Nutzung der Infrastruktur und Bürodienstleistungen. Eine langfristige Zusammenarbeit streben wir an.

Anfragen bitte an Herrn Jürgen Watzlawik, Kanzlei Dr. Prugger, Bauerstrasse 20, 80796 München, unter **089/461349-0 (Telefon)**, **089/461349-29 (Fax)** oder per E-Mail an sekretariat@prugger.de

NACHMIETER gesucht FÜR ANWALTSBÜRO BESTLAGE AM KARLSPLATZ IN MÜNCHEN MIT SEHR GÜNSTIGEM MIETVERTRAG UND MÖGLICHKEIT ZU TEILKANZLEIÜBERNAHME

158 m² Bürofläche, 7 Räume, sehr schöne zentrale Lage im 4. Stock mit Blick auf den Alten Bot.Garten/Justizpalast am Stachus in München Sophienstraße, 13,05 €/m², möbliert oder leer.

4 Chefzimmer (1 ab Übernahme und 1 mit weiterem, separaten Eingang), 1 Empfang ca. 30 m² 3 Arbeitsplätze, 1 Sekretariat 22 m² 3 Plätze, 1 Sekretariat 8 m² 1 Platz, 2 WCs, Teeküche, Kopiererraum, Materialraum.

Nettogesamtmiete 2062,52 € zzgl. 345,42 € NK = 2407,94 €, zzgl. MwSt, keine Provision.

2 Chefzimmer sind derzeit untervermietet und können optional weitervermietet oder kurzfristig gekündigt werden (1 Chefzimmer - auch als Besprechungszimmer verwendbar - derzeit vermietet für 660,00 €, zwei noch vermietet für 590,00 € (1-monatig kündbar) und 600,00 €, 2 Sekretariatsplätze vermietet für 110,00 € und 150,00 €).

Die derzeitigen Hauptmieter möchten 1 Chefzimmer und 2-3 Arbeitsplätze in Untermiete beibehalten.

Zusätzlich Übergabe/Verkauf Teilsozietät aus Altersgründen incl. umfangreicher Bibliothek, Software RA-MICRO, vernetzt mit 10 Arbeitsplätzen mit 38 Jahre fortgeschriebenem Formularwesen und Mandantenstamm (hauptsächlich Zivilrecht, ArbR, AufenthR, FamR, Verkehrsrecht, Sprachkenntnisse engl./türk. von Vorteil), sehr guter Umsatz, Übergabe-/Verkaufspreis VB. Einarbeitung und überleitende Mitarbeit/weitere Betreuung möglich.

Tel. 0171 - 487 2 478

1 - 3 Zimmer zu vermieten (je 20 qm, Parkett, helle hohe Räume) in einem unter Denkmalschutz stehenden, 2009 grundsanierten, repräsentativen Geschäftshaus (Stil-Altbau) in München- Schwabing (U3/U6 Münchener Freiheit).

Einen eventuellen Bedarf an einer Mitbenutzung der bestehenden Infrastruktur unserer Kanzlei wollen wir gerne mit Ihnen persönlich besprechen.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme.

Ansprechpartner: RA Jörg Sklebitz

Rechtsanwälte

**Eberth, Dr. Wagler, Prossotowitz, Sklebitz
und Kollegen**

Kaiserstraße 14/II

80801 München

Tel.: 089 / 38 38 26 0

oder

anwaltskanzlei@eberth-kollegen.de

Kanzleiverkauf / Kanzleiankauf

Verkauf einer Anwaltskanzlei in bestem Altschwabing, U-Bahnnahe, Parkmöglichkeiten mit 1 ruhigem Büroraum in Bürogem. unter Übernahme eines 30 Jahre gewachsenen Mandantenstamms. Schwerpunkte Miet-, Arbeits- und Arzthaf- tungsrecht sowie Interessengebiete Verkehrs- und Familienrecht ab 1.1.2014 gegen moderate Ablöse. Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 128 / Juni 2013 an den MAV.

Verkäufe

NJW – Bände 1985 bis 2005, gebunden

BB – Bände 1993 – 2003, gebunden

gegen Gebot und Abholung in München zu verkaufen.

Tel.: 089/ 51616993, Fax: 089/ 5309673

Termins-/Prozessvertretung

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.net

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)

Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18

Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

MEK Rechtsanwaltsgesellschaft mbH sucht Refa!

Wir sind eine auf Bau- und Immobilienrecht spezialisierte Kanzlei und **suchen** schnellstmöglich

eine/n ausgebildete/n Refa

zur Unterstützung unseres Teams in Voll- oder Teilzeit zur Festanstellung. Flexible Arbeitszeit möglich.

Weitere Informationen unter: www.mek-law.de

Bewerbungen bitte an: muenchen@mek-law.de

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Archiv, Bibliothek, Dokumentation

Stundenweise zur Aushilfe
bin über 70 Jahre sportlich und Nichtraucher
sende Ihnen gerne meinen Lebenslauf zu.

Kontakt unter: buch.jura@t-online.de, Fax: 089188236
bzw. Zuschriften unter Chiffre Nr. 126 / Juni 2013 an den MAV.

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungsbewusstsein, die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen kann. Sie freut sich auf Ihre Antwort unter **Chiffre Nr. 125 / Juni 2013** an den MAV.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Freiberufliche Anwaltssekretärin / Schreibkraft mit langjähriger Berufserfahrung,

professionelle Beherrschung MS-Office, RA-Micro/Advoware, belastbar, flexibel (gerne auch Abendsekretariat), sympathisch, gewissenhaft, sehr zuverlässig, zügige und effiziente Arbeitsweise
bietet Mitarbeit, gerne auch langfristig.

Angebote unter sekretariat@mnet-mail.de

Dienstleistungen

- Bürodienstleistungen aller Art -

Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig,
bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig
vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz
bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen

Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

Steuerfachgehilfe/Bilanzbuchhalter

mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei.

Tätigkeit kurzfristig und langfristig möglich. Bereiche: Zahlungsverkehr/laufende Buchhaltung/Mahnwesen/Aufarbeitung Rückstände.

Ich helfe Ihnen gerne und freue mich über Ihre Kontaktaufnahme unter 0176/96 032 994 oder bibuhomeoffice@yahoo.de

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de



BUCHHALTUNG FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO FiBu I **UND FiBu II u.a.**

Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter **www.schreibbuero-kanzleiservice.de**
E-Mail: office@schreibbuero-kanzleiservice.de
mobil: 01577 4373592

NIK Computerservice e. K.

IT Netzwerkbetreuung

für Rechtsanwälte, Steuerberater,
kleine und mittelständische Unternehmen

Beratung – Verkauf – Installation
Konfiguration – Optimierung – Wartung
Netzwerk/ -Planung und -Umbau
Systemsicherheit und PC-Fernwartung

Dipl.-Ing. (FH) Nikolaj Cigikalov - Heiglhofstr. 31 - 81377 München

Tel. 089 / 97 39 39 50 Mobil 0162 323 90 93

Email: info@nikcomputer.de Web: www.nikcomputer.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Schreibarbeiten

Analoge Diktate auf MiniCassetten (Philips) oder digitale (dss/dss pro) Diktate (Olympus, Philips, Grundig) via Datenaustausch per eMail. Einbindung von Word®-Vorlagen.

Cornelia von Cube

Telefon 089/56 66 44 · prograph@t-online.de

Agnes-Bernauer-Str. 149 E · 80687 München



Übersetzungsbüros

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker

Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

**JURISTISCHE FACHTEXTE
VERTRÄGE • URKUNDEN**

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991

Email: perthen@aol.com

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

- **Englisch**
- **Französisch**

**Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp
Dietlind Bökenkamp**

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de



„Express“ Herbst & Co.

HERMINE ECKER-NDIAYE

ÜBERSETZUNGEN

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

Sendlinger Str. 40

80331 München

e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

Anzeigenschluss für die

MAV-Mitteilungen

Juli 2013

14. Juni 2013

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Houben

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir lieben alte Häuser!

Ihre Mandanten wollen Ihr Mehrfamilienhaus verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m² bis 5000 m² pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



Houben-Vermögensverwaltung GmbH Nördliche Münchner Str. 15 82031 Grünwald
Telefon: (089) 29 19 00-0 Internet: www.houben.vg E-Mail: ankauf@houben.com

Houben
UNTERNEHMENSGRUPPE
WWW.HOUBEN.COM